

Leitfaden zur Durchführung der Umweltprüfung in der nordrhein-westfälischen Regionalplanung

November 2020

Im Auftrag des

Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



herne • münchen • hannover • berlin

www.boschpartner.de

Auftraggeber: **Ministerium für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung
und Energie des Landes
Nordrhein-Westfalen (MWIDE)** Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Auftragnehmer: **Bosch & Partner GmbH** Kirchhofstraße 2c
www.boschpartner.de 44623 Herne

Bearbeitung: Dr.-Ing. Katrin Wulfert
Dipl.-Geogr. Andrea Hoffmeier

in Zusammenarbeit mit: Regierungsdirektor
Christian Rösgen
(MWIDE NRW)

Inhaltsverzeichnis		Seite
0.1	Anhangsverzeichnis	III
0.2	Abbildungsverzeichnis.....	III
1	Einleitung.....	1
2	Rechtliche Grundlagen und Zielsetzung der Umweltprüfung.....	1
3	Umweltprüfung in der Regionalplanung.....	2
3.1	Gegenstand der Umweltprüfung.....	2
3.2	Verfahrensablauf.....	4
4	Vorprüfung zur Erforderlichkeit einer Umweltprüfung (Screening).....	7
5	Festlegung des Untersuchungsrahmens („Scoping“)	9
5.1	Durchführung des Scoping.....	9
5.2	Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts.....	11
5.2.1	Untersuchungsumfang und -tiefe	11
5.2.2	Abschichtung der Umweltprüfung.....	12
6	Methodische Grundlagen der Umweltprüfung	14
7	Umweltbericht	18
7.1	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Regionalplans sowie seine Beziehung zu anderen relevanten Plänen.....	18
7.2	Ziele des Umweltschutzes.....	18
7.3	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	19
7.4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	20
7.4.1	Prüfung regionalplanerischer Festlegungen	20
7.4.1.1	Prüfung textlicher Festlegungen.....	20
7.4.1.2	Prüfung zeichnerischer Festlegungen mit voraussichtlich positiven Auswirkungen	21
7.4.1.3	Prüfung zeichnerischer Festlegungen mit voraussichtlich negativen Auswirkungen	21
7.4.1.4	Prüfung von Festlegungen, die aus geltenden Regionalplänen übernommen werden (Altfestlegungen)	26
7.4.1.5	Prüfung von Planinhalten, die nachrichtlich in den Regionalplan übernommen werden	27

7.4.2	Beschreibung und Bewertung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten (vernünftige Alternativen)	27
7.4.3	Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000.....	30
7.4.4	Betrachtung der Belange des Artenschutzes.....	34
7.4.5	Betrachtung kumulativer Wirkungen sowie der Auswirkungen sämtlicher Planinhalte (Betrachtung der Gesamtplanauswirkungen)	37
7.5	Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen	38
7.6	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen	39
7.7	Überwachungsmaßnahmen	39
7.8	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	39
7.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	40
8	Die Umweltprüfung im Erarbeitungsverfahren des Regionalplans	40
8.1	Erarbeitung des Umweltberichtes.....	40
8.2	Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen.....	42
8.3	Beteiligung anderer Staaten.....	43
8.4	Überprüfung des Umweltberichtes nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens.....	44
8.5	Berücksichtigung der Umweltprüfung bei der Planentscheidung	45
8.5.1	Auswertung und Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen	45
8.5.2	Erarbeitung der zusammenfassenden Erklärung.....	45
8.6	Bekanntmachung des Regionalplans	46
9	Überwachung („Monitoring“)	47
10	Literatur- und Quellenverzeichnis.....	49
Anhang	51

0.1 Anhangsverzeichnis

- Anhang 1: Beispiel für einen Screening-Bogen zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen (Screening)
- Anhang 2: Mustergliederung für den Umweltbericht
- Anhang 3: Ziele des Umweltschutzes sowie Ableitung schutzgutbezogener Kriterien
- Anhang 4: Landesweite Daten- und Informationsgrundlagen zu den einzelnen Schutzgütern
- Anhang 5: Beispiel für einen Prüfbogen zur vertieften Prüfung von Planfestlegungen
- Anhang 6: Mustergliederung für die zusammenfassende Erklärung nach § 11 Abs. 3 ROG

0.2 Abbildungsverzeichnis Seite

- Abb. 3-1: Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Integration in das Regionalplanverfahren 6
- Abb. 6-1: Dreistufiger Ablauf der Auswirkungsprognose im Umweltbericht für Regionalpläne17

1 Einleitung

Der vorliegende Leitfaden soll die Regionalplanungsbehörden¹ in Nordrhein-Westfalen bei der Durchführung verfahrenssicherer und effizienter Umweltprüfungen in Regionalplanverfahren unterstützen. Dazu gibt er auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG), des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) sowie der dazu erlassenen Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) Hinweise und Empfehlungen für die Durchführung und Methodik der Umweltprüfung, die erforderlichen Inhalte des Umweltberichtes und die Einbettung der Umweltprüfung in das Regionalplanverfahren.

Der Aufbau des Leitfadens orientiert sich an den Verfahrensschritten der Umweltprüfung. Er geht dabei sowohl auf Regionalplanverfahren zur Aufstellung und Fortschreibung von Regionalplänen (Gesamtplanfortschreibungen) als auch auf Verfahren zur Änderung von Regionalplänen ein, bei denen Regionalpläne für räumlich und inhaltlich begrenzte Bereiche und Sachverhalte geändert werden. Dazu gehören auch sogenannte vorhabenbezogene Regionalplanänderungen, die gemäß § 19 Abs. 2 LPIG NRW auf Anregung eines Vorhabenträgers durchgeführt werden. Sofern für diese vorhabenbezogenen Regionalplanänderungen spezifische Hinweise sinnvoll sind, wird darauf in den jeweiligen Kapiteln gesondert eingegangen.

Damit dient der Leitfaden auch dazu, Gemeinden und andere Planungs- und Vorhabenträger, deren Planungen eine Änderung des Regionalplans voraussetzen, über die formellen und materiellen Anforderungen an die Umweltprüfung in Regionalplanverfahren zu informieren.

Die im Leitfaden enthaltenen Arbeitshilfen für die methodische Durchführung der Umweltprüfung können als Muster, d. h. gegebenenfalls mit entsprechenden Modifikationen, in den jeweiligen Regionalplanverfahren bzw. Umweltprüfungen verwendet werden. Konkrete Arbeitshilfen für die Durchführung der Umweltprüfung (vgl. Kap. 7) finden sich insbesondere in den Anhängen zu diesem Leitfaden.

2 Rechtliche Grundlagen und Zielsetzung der Umweltprüfung

Mit der Novellierung des ROG am 22.12.2008 wurden die Regelungen zur Umweltprüfung in Raumordnungsplänen, insbesondere auch zu den Inhalten des Umweltberichtes, auf der Grundlage der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme – SUP-Richtlinie (SUP-RL) – überarbeitet. Die Regelungen zur Umweltprüfung sind am 30.06.2009 in Kraft getreten und gelten seitdem für die Länder unmittelbar, soweit diese nicht in eigenen Gesetzen davon abgewichen sind.

¹ Im Folgenden wird vereinfachend von Regionalplanungsbehörden gesprochen, auch wenn im Einzelfall der Träger der Regionalplanung gemeint ist.

Die Umweltprüfung hat zum Ziel, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen einbezogen werden. Die Vorschriften über die Aufstellung von Raumordnungsplänen und insoweit auch die Vorschriften zur Umweltprüfung gelten gemäß § 7 Abs. 7 ROG auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Raumordnungsplänen.² Soweit im Leitfaden von der „Aufstellung eines Regionalplans“ bzw. vom „Regionalplanverfahren“ gesprochen wird, bezieht sich die Aussage daher sinngemäß jeweils auch auf die Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Regionalplans.

Die Umweltprüfung ist integrativer Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung von Regionalplänen und beinhaltet die frühzeitige, systematische und transparente Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des Regionalplans einschließlich der planerischen Alternativen. Da die Umweltprüfung als unselbständiger Verfahrensbestandteil auf das Entscheidungsprogramm des jeweiligen Planungsverfahrens beschränkt ist, umfasst der Prüfgegenstand der Umweltprüfung bei Planänderungsverfahren ausschließlich die zur Entscheidung anstehenden geänderten Inhalte des Plans³.

Einen wesentlichen Baustein der Umweltprüfung nimmt der Umweltbericht ein, in dem gemäß § 8 Abs. 1 ROG die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

zu ermitteln und frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

3 Umweltprüfung in der Regionalplanung

3.1 Gegenstand der Umweltprüfung

Gegenstand der Umweltprüfung sind grundsätzlich sämtliche Planinhalte der Regionalpläne, von denen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können. Dabei handelt es sich um die im Plan festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung sowie die zeichnerischen Festlegungen mit entsprechenden Bindungswirkungen im Sinne des § 4 ROG. Einleitende Texte (auch Leitbilder) und Erläuterungen zu den Zielen und Grundsätzen sind bei der Umweltprüfung nur zu berücksichtigen, soweit dies zur ergänzenden Interpretation der Festlegungen mit Bindungswirkungen erforderlich ist.

² Der Leitfaden bezieht sich im Folgenden auf Regionalpläne, auch wenn in den rechtlichen Grundlagen von Raumordnungsplänen gesprochen wird.

³ UBA 2010, S. 12

Mit Blick auf die Ausführungen dieses Leitfadens zur Durchführung von Umweltprüfungen für Regionalplanverfahren werden nachfolgend die wesentlichen Merkmale von Regionalplänen in Nordrhein-Westfalen als Gegenstand der Umweltprüfung zusammenfassend dargestellt:

- Entsprechend der in § 1 ROG festgelegten Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung sollen die Regionalpläne die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmen, die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Raumnutzungskonflikte ausgleichen sowie Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums treffen.
- Die Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu entwickeln und bestehen aus textlichen oder zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen (vgl. § 12 LPIG NRW). Sie treffen für einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums (vgl. § 7 ROG). Die textlichen Festlegungen als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung werden als solche gekennzeichnet.
- Die Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, von der Regionalplanungsbehörde abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Regionalplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Sie sind in der Regel bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen von den in § 4 Abs. 1 ROG genannten Stellen zu beachten⁴. Bei Zielen der Raumordnung handelt es sich um Festlegungen, deren Kernaussagen bei der Konkretisierung in nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren eine strikte Bindung auslösen und nicht durch Abwägung überwindbar sind.
- Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG zu berücksichtigen; d.h., dass sie mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzustellen sind und bei der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden können.
- Die zeichnerischen Festlegungen der Regionalpläne können gemäß § 7 Abs. 3 ROG insbesondere als Vorrang-, Vorbehalts- oder Eignungsgebiete festgelegt werden.
- Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

⁴ Die vollständigen Bindungswirkungen der Raumordnungsziele ergeben sich aus § 4 ROG in Verbindung mit den in § 5 ROG festgelegten Beschränkungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von öffentlichen Stellen des Bundes oder in deren Auftrag umgesetzt werden.

- Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.
- Eignungsgebiete sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 des Baugesetzbuchs zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen. Zugleich werden diese Maßnahmen oder Nutzungen damit an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen.
- Bei Vorranggebieten kann gemäß § 7 Abs. 3 ROG festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.
- Die zeichnerischen Festlegungen der Regionalpläne erfolgen im Maßstab 1:50 000; dabei sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel zeichnerisch darzustellen.
- Gemäß § 18 Abs. 2 LPIG NRW erfüllen die Regionalpläne in Nordrhein-Westfalen gleichzeitig die Funktionen eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes gemäß Naturschutz- und Forstrecht.

3.2 Verfahrensablauf

Der Verfahrensablauf der Umweltprüfung sowie das Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Fortschreibung des Regionalplans sind in Abb. 3-1 vereinfacht dargestellt.

Zusammenfassend lässt sich der Verfahrensablauf der Umweltprüfung wie folgt darstellen:

- Bei geringfügigen Änderungen eines Regionalplans kann gemäß § 8 Abs. 2 ROG von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn die Regionalplanungsbehörde bei einer überschlägigen Prüfung (auch „Screening“ genannt) feststellt, dass die beabsichtigte Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Im Rahmen dieser überschlägigen Prüfung muss die Regionalplanungsbehörde die öffentlichen Stellen beteiligen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann (vgl. Kap. 4).
- Sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 ROG nicht vorliegen, ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG legt die Regionalplanungsbehörde unter Beteiligung der öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Regionalplans berührt werden kann, den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts in einem sogenannten „Scoping“-Verfahren fest (vgl. Kap. 5). Liegt ein Grobkonzept für den Regionalplan oder seine Änderung vor, besteht zu diesem Zeitpunkt auch die Möglichkeit, die Öffentlichkeit sowie die übrigen in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen von der Aufstellung des Raumordnungsplans gemäß § 9 Abs. 1 ROG zu unterrichten.

- Aufbauend auf dem Ergebnis des Scopings sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplans auf die in § 8 Abs. 1 ROG genannten Umweltschutzgüter in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Der Umweltbericht enthält weiterhin alle Angaben nach Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG und ist als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung frühzeitig im Verfahren zu erarbeiten (vgl. Kap. 7).
- Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Umweltbericht gem. § 9 Abs. 2 ROG gemeinsam mit dem Entwurf des Regionalplans und seiner Begründung auszulegen (vgl. Kap. 8).
- Soweit die Durchführung des Regionalplans erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben kann, ist auch dieser nach § 60 und § 61 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beteiligen (grenzüberschreitende Beteiligung nach § 9 Abs. 4 ROG) (vgl. Kap. 8.3).
- Die Ergebnisse des Umweltberichts sowie weitere Erkenntnisse zu voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung sind bei der planerischen Abwägung und Entscheidung über den Regionalplan oder seine Änderung (Aufstellungsbeschluss) zu berücksichtigen (vgl. Kap. 8.5).
- Dem Regionalplan ist im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung weiterhin eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (vgl. § 10 Abs. 2 und 3 ROG). Nach Bekanntmachung des Regionalplans ist dieser mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten. In der zusammenfassenden Erklärung sind weiterhin die nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen darzulegen (vgl. Kap. 8.5).
- Aus § 8 Abs. 4 ROG ergibt sich die Verpflichtung zu einem Monitoring, bei dem die Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt überwacht werden (vgl. Kap. 9).

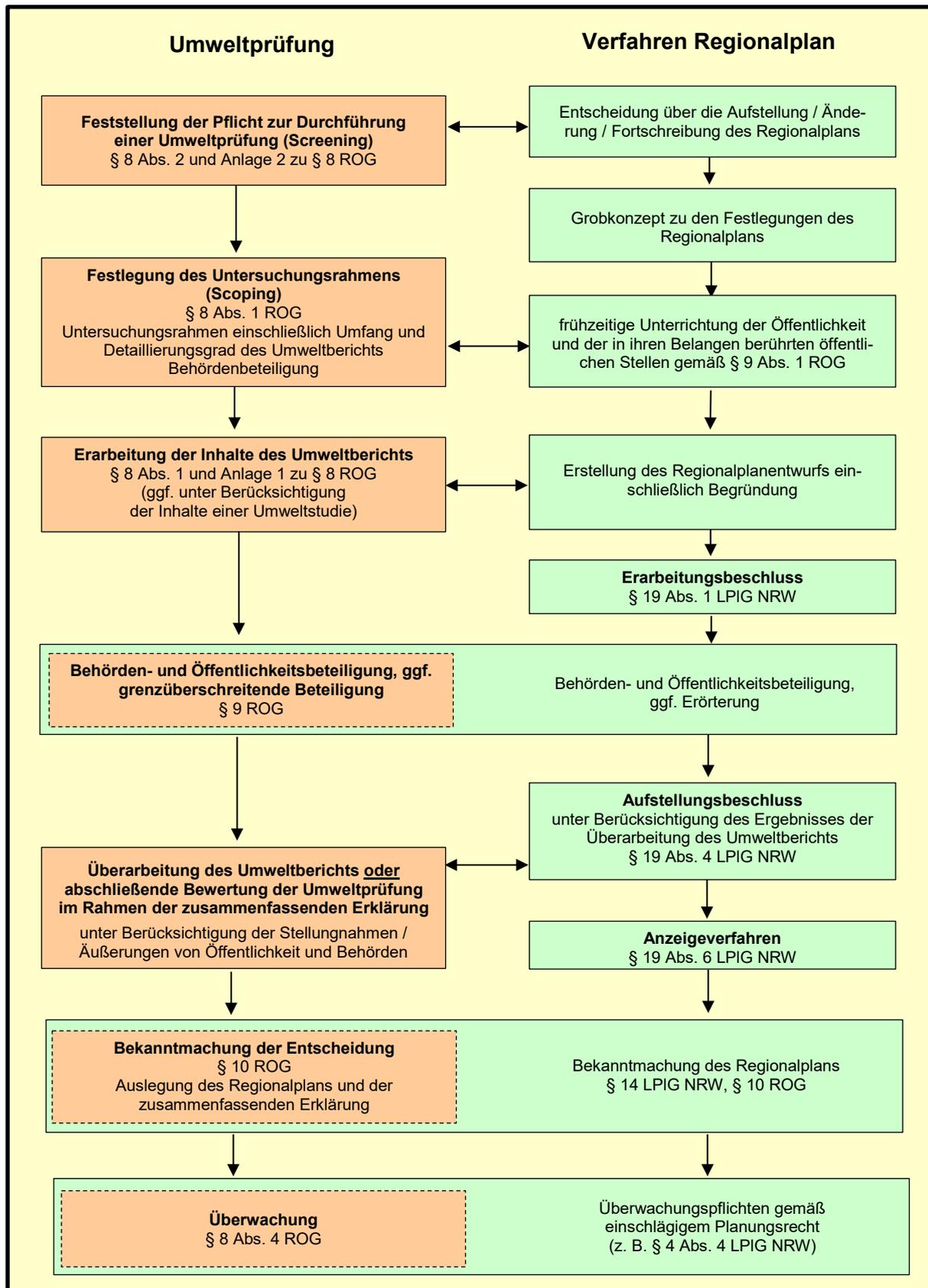


Abb. 3-1: Verfahrensschritte der Umweltprüfung und Integration in das Regionalplanverfahren

4 Vorprüfung zur Erforderlichkeit einer Umweltprüfung (Screening)

Gemäß § 8 Abs. 2 ROG kann bei einer geringfügigen Änderung eines Raumordnungsplans von einer Umweltprüfung abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG genannten Kriterien festgestellt wird, dass die Planänderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Diese überschlägige Prüfung wird auch als Vorprüfung des Einzelfalls oder Screening bezeichnet.

Eine „geringfügige Planänderung“ setzt voraus, dass das Grundkonzept des Regionalplans nicht berührt wird, d. h. weder flächenmäßig noch inhaltlich erheblich verändert wird⁵. Dies ist dann der Fall, wenn nur lokal begrenzte Bereiche des Gesamtplangebiets zeichnerisch überplant oder nur einzelne textliche Festlegungen geändert, ergänzt oder zurückgenommen werden (vgl. analoge Formulierung in § 37 UVPG).

Wird der Regionalplan textlich und/oder zeichnerisch umfassend überarbeitet (z. B. bei Fortschreibung des Gesamtplans), so liegt die Voraussetzung einer „geringfügigen Änderung“ des Plans nicht vor. In diesem Fall ist immer eine Umweltprüfung durchzuführen.

Sofern eine beabsichtigte Regionalplanänderung im Sinne des § 8 Abs. 2 ROG geringfügig ist, prüft die Regionalplanungsbehörde in der Vorprüfung des Einzelfalls (Screening), ob erhebliche Umweltauswirkungen durch die Planänderung auftreten können. Die Kriterienliste der Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG berücksichtigt sowohl Merkmale des Regionalplans als auch Merkmale der voraussichtlich betroffenen Gebiete und ist als Checkliste anzuwenden, mit der die Vorprüfung strukturiert wird. Je eindeutiger ein einzelnes Kriterium oder mehrere Kriterien der Anlage 2 dafür sprechen, dass von der beabsichtigten Planänderung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, desto eher ist von der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung auszugehen.

Bei der „überschlägigen“ Prüfung sind an die Prüftiefe und Datenerhebung geringere Anforderungen zu stellen als bei einer Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG. Es reicht aus, dass der Ausschluss erheblicher Umweltauswirkungen „offensichtlich“ ist. Dabei ist die Verwendung eines standardisierten Screening-Bogens hilfreich (vgl. Anhang 1). In Einzelfällen kann allerdings eine „überschlägige“ Prüfung ohne Screening-Bogen zweckmäßiger sein (beispielsweise bei der planerischen Umwidmung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) in einen allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) oder der Überplanung von bereits bebauten Bereichen).

Bei der Vorprüfung ist zudem zu berücksichtigen, ob voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung durch Vermeidungs- und Verminde-

⁵ vgl. UBA 2010, S. 6; FACHHOCHSCHULE ERFURT 2004, S. 8f.

rungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Voraussetzung ist eine hohe Wahrscheinlichkeit der Realisierung sowie der Wirksamkeit der Maßnahmen, die anhand strenger Maßstäbe zu beurteilen sind.

Die Regionalplanungsbehörde kann auf die Durchführung des Screening-Verfahrens verzichten, wenn sie davon ausgeht, dass

1. von der beabsichtigten Regionalplanänderung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können und daher die Durchführung einer Umweltprüfung mit unmittelbarer Einleitung eines Scopingverfahrens sinnvoll und verfahrensökonomisch ist (vgl. Kap. 5.1),
2. die Durchführung einer Umweltprüfung trotz einer geringfügigen Planänderung und voraussichtlich nicht erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt unter den Gesichtspunkten der Planungssicherheit und -transparenz zweckmäßig ist.

Beabsichtigt die Regionalplanungsbehörde, das Screening entsprechend § 8 Abs. 2 ROG vollständig durchzuführen, führt sie dazu eine Beteiligung der öffentlichen Stellen durch, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann. Dies schließt auch die Beteiligung der in ihren Anliegen betroffenen anerkannten Umweltvereinigungen mit ein.

Dazu übersendet sie den o. g. Stellen geeignete Unterlagen zur beabsichtigten Planung und legt ihr vorläufiges Prüfungsergebnis zum beabsichtigten Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung dar. Sofern die beteiligten Stellen dazu eine abweichende Auffassung haben, sollen sie der Regionalplanungsbehörde mitteilen, von welchen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sie ausgehen. Soweit möglich, sollen sie der Regionalplanungsbehörde bereits zu diesem Zeitpunkt die mit dieser Einschätzung verbundenen Daten und Informationen zur Verfügung stellen und ihre Auffassung zum gebotenen Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads eines Umweltberichts vortragen.

Die Regionalplanungsbehörde kann das Screening-Verfahren und das in Kapitel 5 näher beschriebene Scoping-Verfahren insoweit zusammenfassen, dass die beteiligten Stellen von vornherein gebeten werden die oben genannten Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und sich zum gebotenen Untersuchungsrahmen einer Umweltprüfung zu äußern. Voraussetzung dafür ist, dass die Screening-Unterlagen den Anforderungen an ein Scoping genügen und die Regionalplanungsbehörde die Beteiligten auf die Zusammenlegung der Beteiligung im Rahmen des Screenings und des Scopings hinweist. Erscheint es nach Beteiligung der o. g. Stellen im Ergebnis zumindest möglich, dass erhebliche Umweltauswirkungen auftreten können, ist eine Umweltprüfung durchzuführen.

Kommt die Regionalplanungsbehörde nach Durchführung des Screenings zu dem Schluss, dass von der geplanten Planänderung keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind die Erwägungen, die zu dieser Einschätzung geführt haben, in die Begründung des Regionalplanentwurfes (sowohl beim Erarbeitungsbeschluss als auch beim Aufstellungsbeschluss) aufzunehmen.

Wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet, entfallen damit alle weiteren Verfahrensschritte, die im Fall einer Umweltprüfung durchzuführen wären (insbesondere die Durchführung eines Scoping-Termins, die Erarbeitung eines Umweltberichtes und seine Einbringung in die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Erarbeitung einer zusammenfassenden Erklärung). Gleichwohl sind auch bei Verzicht auf die Durchführung einer Umweltprüfung Umweltbelange, insbesondere auch solche, die im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung deutlich werden, im Rahmen der Planabwägung mit zu berücksichtigen.

Stellt die Regionalplanungsbehörde erst im Erarbeitungsverfahren bzw. im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung fest, ist ein Umweltbericht nachträglich zu erarbeiten und ergänzend in das Erarbeitungsverfahren einzubringen. In diesem Fall ist es in der Regel erforderlich, das Beteiligungsverfahren neu zu beginnen.

Unter Gesichtspunkten der Planerhaltung (§ 11 ROG) ist wesentlich, dass bei Verzicht auf eine Umweltprüfung nach § 8 Abs. 2 ROG, die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 2 ROG als ordnungsgemäß durchgeführt gilt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 8 Abs. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist. Dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel.

5 Festlegung des Untersuchungsrahmens („Scoping“)

5.1 Durchführung des Scoping

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 ROG ist der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung festzulegen.

Dabei sind die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, frühzeitig zu beteiligen.

Dieses Verfahren wird auch als Scoping bezeichnet und ist möglichst frühzeitig im Verfahren durchzuführen. Ggf. kann dies zeitlich parallel mit einer frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG erfolgen.

Sofern es für das Scoping zweckdienlich ist, kann die Regionalplanungsbehörde den Kreis der beteiligten Stellen erweitern (z. B. um weitere Verbände, Vereinigungen und Kammern). Das Scoping dient jedoch allein der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (s. o.) und hat nicht die Funktion, Teilaspekte der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorwegzunehmen.

Die Form der Beteiligung ist für das Scoping nicht gesetzlich geregelt. Die Regionalplanungsbehörde kann das Scoping in Form einer schriftlichen Beteiligung, im Rahmen eines Besprechungstermins oder in einer Kombination beider Verfahrensweisen durchführen. Ein Besprechungstermin kann vorteilhaft sein, um einen unmittelbaren Informationsaustausch zwischen

dem Planungsträger und den Beteiligten zu ermöglichen. Bei komplexen Sachverhalten kann es weiterhin sinnvoll sein, dass sich die Regionalplanungsbehörde auch mehrfach im Laufe des Planungsprozesses mit den Beteiligten oder einzelnen öffentlichen Stellen (z. B. Fachbehörden) über Inhalte und Umfang des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung bzw. des Umweltberichtes austauscht.

Zu Beginn des Scoping-Verfahrens informiert die Regionalplanungsbehörde über

- die Abgrenzung des Plangebietes und die allgemeine Planungsabsicht,
- die für die Umweltprüfung bereits vorliegenden Daten und Informationen sowie
- die Planungsinhalte, die nach ihrer Ansicht einer Umweltprüfung zu unterziehen sind.

Das Scoping kann umso zielgerichteter erfolgen, je konkreter die Planungsabsicht bekannt gemacht wird. Dazu bietet es sich an, den am Scoping beteiligten Stellen mindestens ein schriftliches Grobkonzept zu den beabsichtigten Festlegungen des Regionalplans sowie zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung vorzustellen oder zu übersenden.

Die Regionalplanungsbehörde gibt den Beteiligten angemessen Gelegenheit, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen zu äußern. Beispielsweise soll den Beteiligten auch nach einem Scoping-Termin noch Gelegenheit gegeben werden, mit angemessener Frist zum Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung schriftlich Stellung zu nehmen. Eine formale Aufbereitung und Erwidern der eingegangenen Stellungnahmen, vergleichbar zum späteren Beteiligungsverfahren, ist allerdings nicht zwingend erforderlich.

Im Rahmen des Scopings sollen insbesondere die folgenden Punkte behandelt werden:

- Aussagen zum Prüfgegenstand und zur Prüftiefe der jeweiligen Planfestlegungen (einschließlich des Umfangs und der Prüftiefe von Altfestlegungen) (vgl. Kap. 7.4.1),
- Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind (vgl. Kap. 7.2 sowie Anhang 3).
- die Bereitstellung der für das Regionalplanverfahren relevanten Daten- und Informationsgrundlagen (insbesondere auch Fachbeiträge zum Regionalplan) (vgl. Anhang 4),
- Methoden und Bewertungsmaßstäbe der Umweltprüfung (vgl. Kap. 6),
- die Möglichkeit zur Verlagerung von Prüfinhalten auf nachgelagerte Planungsebenen (vgl. Kap. 5.2.2),
- Methoden sowie Datengrundlagen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Belange von Natura 2000 sowie des Artenschutzes (vgl. Kap. 7.4.3 und 7.4.4),

Soweit möglich, sollen im Scoping auch bereits die ggf. zu betrachtenden Alternativen angesprochen werden (vgl. Kap. 7.4.2).

Die Regionalplanungsbehörde legt den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts nach Durchführung der o. g. Beteiligung in eigener Verantwortung fest. Dabei soll angestrebt werden, mit den am Scoping beteiligten Stellen zu einem übereinstimmenden Ergebnis zu kommen.

Vorhabenbezogene Regionalplanverfahren

Bei Regionalplanverfahren, die auf Anregung eines Vorhabenträgers durchgeführt werden, hat dieser gemäß § 19 Abs. 2 LPIG NRW die erforderlichen Unterlagen beizubringen. Dies bezieht sich sowohl auf die Unterlagen, die für die Durchführung des Scopingverfahrens als auch auf die, die für die Durchführung der Umweltprüfung erforderlich sind (vgl. Kap. 5.2.1 sowie Anhang 4). Bei Durchführung eines Scopingtermins soll der Vorhabenträger und/oder von ihm beauftragte Gutachter bzw. Planer in der Regel an dem Termin teilnehmen, um über das beabsichtigte Vorhaben und die seitens des Vorhabenträgers beabsichtigte Untersuchung zur Umweltprüfung (Umweltstudie) Auskunft zu geben.

5.2 Festlegung des Untersuchungsrahmens einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts

5.2.1 Untersuchungsumfang und -tiefe

Der Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts muss sich gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG auf das beziehen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Regionalplan in der Regel Festlegungen mit unterschiedlich differenzierten Bindungswirkungen umfasst (vgl. Kap. 3.1).

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der Regionalplan

- innerhalb eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses angesiedelt ist,
- seine Festlegungen in der Regel auf nachgeordneten Planungsebenen (insbesondere Flächennutzungs- und Bebauungspläne bzw. Fachpläne) weiter konkretisiert werden,
- über konkrete Planungen und Maßnahmen erst auf nachgeordneten Genehmigungs- und Zulassungsebenen entschieden wird und
- dementsprechend oft erst in den jeweiligen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren konkrete raumbezogene Umweltauswirkungen detailliert beschrieben und bewertet werden können.

Die Prüftiefe der Umweltprüfung und des Umweltberichtes sind insoweit am Maßstab und Detaillierungsgrad des Regionalplans auszurichten. Grundsätzlich ist der Regionalplan in einer Tiefe zu prüfen, die eine sachgerechte Einschätzung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und eine Abwägung und Entscheidung über die Planung oder einzelne Planfestlegungen

unter Berücksichtigung der Umweltbelange und möglicher geeigneter Planalternativen ermöglicht.

5.2.2 Abschichtung der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 3 ROG soll, sofern in anderen das Plangebiet ganz oder teilweise umfassenden Plänen oder Programmen bereits eine Umweltprüfung nach § 8 Abs. 1 ROG durchgeführt wurde, die Umweltprüfung bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Diese Regelung zur Vermeidung von Doppelprüfungen wird in der Planungspraxis unter den Begriff der „Abschichtung“ von Inhalten bzw. des Umfangs der Umweltprüfung gefasst.

Prüfungen, Berichte und Gutachten, die nicht Umweltprüfungen im Sinne von § 8 Abs. 3 S. 1 ROG sind, fallen unter formalen Gesichtspunkten nicht unter diese Regelung. Dazu zählen auch solche Prüfungen, die vor der gesetzlichen Einführung der strategischen Umweltprüfung erstellt wurden. Gleichwohl kann bei der Durchführung einer Umweltprüfung und der Erarbeitung des Umweltberichts auf materielle Inhalte solcher Prüfungen und Gutachten Bezug genommen werden, sofern diese noch aktuell und für die aktuelle Umweltprüfung geeignet sind.

Weiterhin kann unter Bezug auf § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG im Sinne einer Schwerpunktsetzung entschieden werden, auf welcher Ebene innerhalb eines mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses bestimmte Umweltauswirkungen am sachgerechtesten untersucht und bewertet werden können. Auf der jeweiligen Planungsebene sind insbesondere die Umweltauswirkungen von Planinhalten zu prüfen,

- über die im Plan abschließend entschieden wird,
- für die maßgebliche verbindliche Festlegungen getroffen werden und
- deren Untersuchung und Bewertung sich hinsichtlich Maßstäblichkeit und Detaillierungsgrad der Ebene besonders aufdrängen.

Im Interesse eines effektiven Regionalplanverfahrens sollte die Umweltprüfung in dem Detaillierungsgrad erfolgen, der sachgerecht durchgeführt werden kann. Unsachgemäße Verschiebungen von Prüfinhalten auf nachgelagerte Planungsebenen oder Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind zu vermeiden.

Im Rahmen der Abschichtung lassen sich auf der Ebene der Regionalplanung bei Umweltprüfungen folgende Konstellationen unterscheiden:

- a) Übernahme von Prüfinhalten und Ergebnissen der Umweltprüfung einer vorgelagerten Planungsebene (z. B. Landesentwicklungsplan),
- b) Übernahme von Prüfinhalten und Ergebnissen der Umweltprüfung einer nachgelagerten Planungsebene (z. B. Bauleitplanung) oder
- c) Verlagerung von Prüfinhalten der Umweltprüfung auf eine nachgelagerte Planungsebene (z. B. Bauleitplanung oder verschiedene Fachplanungen).

zu a) Übernahme von Prüfinhalten und Ergebnissen der Umweltprüfung einer vorgelagerten Planungsebene

Werden bei der Aufstellung oder Änderung von Regionalplänen Inhalte aus vorgelagerten Plänen und Programmen übernommen oder konkretisiert, für die bereits eine Umweltprüfung durchgeführt wurde, können nach näherer Prüfung in der Regel auch die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung übernommen werden. Dies setzt voraus, dass sich die maßgeblichen Umweltzustände und Prognosegrundlagen der Umweltprüfung zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert haben⁶.

Sofern im Regionalplanverfahren bzw. der Umweltprüfung erhebliche Umweltauswirkungen erkennbar werden, die auf der vorgelagerten Ebene noch nicht geprüft wurden, ist die Umweltprüfung auf diese „zusätzlichen oder anderen Umweltauswirkungen“ im Sinne des § 8 Abs. 3 ROG zu erweitern⁷. Dies kann beispielsweise der Fall sein,

- wenn die Festlegungen in einem Regionalplan weiter konkretisiert werden und mögliche Umweltauswirkungen erstmals oder konkreter erkennbar werden oder
- maßstabsbedingt auf der Ebene des Regionalplans eine genauere Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation möglich ist.

zu b) Übernahme von Prüfinhalten und Ergebnissen eines Umweltprüfverfahrens von einer nachgelagerten Ebene

Die Übernahme von Inhalten und Ergebnissen einer Umweltprüfung von einer nachgelagerten Ebene (Bauleitplanung oder Fachplanungen) kommt insbesondere bei räumlich begrenzten Regionalplanänderungsverfahren in Betracht. Diese Konstellation kann insbesondere dann auftreten, wenn auf der nachgeordneten Ebene bereits ein paralleles Zulassungsverfahren eingeleitet wurde und dort eine Umweltprüfung schon vorliegt oder bereits erarbeitet wird.

Wird auf der nachgelagerten Planungsebene nachvollziehbar dargelegt, dass von einer Planung oder einem Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen werden, kann dieses Ergebnis in die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung übernommen werden. Werden auf der nachgelagerten Prüfungsebene erhebliche negative Umweltauswirkungen festgestellt, die nicht durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder gemindert werden können, sind auf der Ebene der Regionalplanung insbesondere auch anderweitige räumliche Planungsmöglichkeiten zu prüfen.

Sofern eine Umweltprüfung zu einem Regionalplanverfahren parallel zu einer Umweltprüfung auf der nachgelagerten Planungsebene durchgeführt wird, bietet sich der Austausch von Daten und Informationen an. Aus formalrechtlichen Gründen sind für die jeweiligen Planungsebenen allerdings eigenständige Umweltprüfungen durch die jeweiligen Planungsträger durchzuführen.

⁶ vgl. SPANNOWSKY 2010, S. 336.

⁷ vgl. SCHWARZ 2011, S. 549.

Bei der Übernahme von Inhalten oder Ergebnissen älterer Umweltprüfungen der nachgelagerten Planungsebene ist ebenfalls sicherzustellen, dass sich die maßgeblichen Umweltzustände und Prognosegrundlagen der Umweltprüfung zwischenzeitlich nicht wesentlich geändert haben.

zu c) Verlagerung von Prüfinhalten eines Umweltprüfverfahrens auf eine nachgelagerte Planungsebene

Die textlichen Ziele und Grundsätze sowie die zeichnerischen Planfestlegungen des Regionalplans werden auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen in der Regel weiter konkretisiert oder in konkrete Planvorhaben oder Maßnahmen umgesetzt.

Da im Regionalplan in der Regel noch nicht über konkrete Vorhaben oder technische Anlagen entschieden wird, lassen sich bestimmte Auswirkungen (bspw. baubedingte Auswirkungen) erst auf der nachgelagerten Ebene untersuchen, so dass eine Abschichtung dieser Prüfinhalte auf diese Ebene sinnvoll und geboten ist.

Bei der Umweltprüfung des Regionalplans sind dabei insbesondere die Aspekte zu betrachten, die auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene zu solchen Umweltauswirkungen führen, die dort nicht mehr zufriedenstellend diskutiert und aufgelöst werden können. Dies gilt insbesondere für die Untersuchung der in Betracht kommenden räumlichen Alternativen mit ggf. geringeren Umweltauswirkungen.

6 Methodische Grundlagen der Umweltprüfung

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 ROG bzw. Nr. 2 a der Anlage 1 zu § 8 ROG sind in der Umweltprüfung voraussichtliche erhebliche Auswirkungen⁸ des Regionalplans auf die dort genannten Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die Umweltprüfung hat sich gemäß § 8 Abs. 1 ROG auf das zu beziehen, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessener Weise verlangt werden kann. Daher stellen Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplanes sowie die Vorgaben gemäß § 8 ROG i. V. m. Anlage 1 ROG die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen dar. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans reicht es in der Regel aus, für die Umweltprüfung auf vorhandene umwelt- und raumbezogene Daten- und Informationsgrundlagen (z. B. Fachbeiträge zum Regionalplan, Umweltbericht für das Land NRW, Daten aus Umweltinformationssystemen des LANUV, Daten zur Siedlungsdichte) zurückzugreifen. Eigenständige Erhebungen (z. B. Feldkartierungen) sind in der Regel nicht erforderlich.

⁸ Erhebliche Auswirkungen können sekundäre, kumulative, synergistische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende sowie positive und negative Auswirkungen umfassen (vgl. Fußnote zu Anhang I der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) sowie Nr. 0.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) vom 18. September 1995).

Grundsätzlich sind sämtliche Planinhalte, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, Gegenstand der Umweltprüfung. Der Prüfauftrag bezieht sich sowohl auf positiv als auch auf negativ wirkende Umweltauswirkungen. In der praktischen Anwendung liegt der Schwerpunkt der Umweltprüfung bei Regionalplänen regelmäßig bei der Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen negativen Umweltauswirkungen, womit den Vorsorgegesichtspunkten der SUP-Richtlinie Rechnung getragen wird (vgl. Art. 1 der Richtlinie 2001/42/EG).

Da die Umweltprüfung als unselbständiger Verfahrensbestandteil auf das Entscheidungsprogramm des jeweiligen Planverfahrens beschränkt ist, umfasst sie bei räumlich oder inhaltlich beschränkten Teiländerungen (beispielsweise auch vorhabenbezogenen Regionalplanänderungen) ausschließlich die Inhalte des Regionalplans, die einer tatsächlichen Entscheidung unterliegen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen der einzelnen Planfestlegungen erfolgt im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge i. S. d. §§ 1 und 2 UVPG⁹. Aus diesem Grund nehmen die gemäß Anlage 1 Nr. 1b ROG zu definierenden Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, im Rahmen der Umweltprüfung eine besondere Bedeutung ein (vgl. Kap. 7.2). Die Ziele bilden das „inhaltliche Rückgrat“ der Umweltprüfung, da sie durchgängig in sämtlichen beschreibenden und bewertenden Arbeitsschritten herangezogen werden, um eine rationale und nachvollziehbare Planung zu unterstützen.¹⁰ Aus den Zielen des Umweltschutzes werden daher Bewertungsmaßstäbe bzw. Prüfkriterien abgeleitet, die eine systematische Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung sowie eine Beurteilung der Umweltauswirkungen ermöglichen (vgl. Anhang 3).

Die Prüfkriterien müssen geeignet sein, die Merkmale der Umwelt sowie die voraussichtlichen Umweltauswirkungen qualitativ oder quantitativ zu beschreiben. Sie sind daher aus geeigneten fachlichen Daten- und Informationsgrundlagen zu entwickeln (vgl. Anhang 4). Vorhandene oder geplante regionalplanerische Festlegungen stellen aus vorgenannten Gründen selbst kein Prüfkriterium der Umweltprüfung dar.

Ob Umweltauswirkungen als voraussichtlich erheblich zu bewerten sind, ergibt sich aus der Sachlage des jeweiligen planerischen Einzelfalls. Bei der Beurteilung steht der Regionalplanungsbehörde ein Einschätzungsspielraum zu. Soweit die Auswirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter von einigem Gewicht oder einiger Dauer sind (bspw. dauerhafte Flächeninanspruchnahmen eines geschützten Biotops innerhalb eines ASB), ist die Erheblichkeitsschwelle regelmäßig überschritten.

Aufgrund der Komplexität des Regionalplans ist es im Rahmen der Umweltprüfung zweckmäßig, zunächst eine Auswirkungsprognose für einzelne, getrennt voneinander zu betrachtende

⁹ vgl. KMENT 2012, S. 469

¹⁰ vgl. UBA 2010, S. 21

Planfestlegungen durchzuführen. In einem daran anschließenden Schritt werden ergänzend kumulative Auswirkungen ermittelt, die sich durch die Überlagerung der Auswirkungen mehrerer Planfestlegungen des Regionalplans ergeben können. Abschließend werden unter Berücksichtigung positiver und negativer Umweltwirkungen die Ergebnisse der einzelnen Betrachtungen zu einer Gesamtplanauswirkung aller Planinhalte zusammengeführt¹¹(siehe Abb. 6-1).

Die Prüfintensität sowie die angewendeten Prognosemethoden können für die jeweiligen regionalplanerischen Festlegungen unterschiedlich sein.

Die Prüfung muss umso detaillierter bzw. spezifischer sein,

- je konkreter oder verbindlicher die Festlegung des Regionalplans mit Blick auf ihre Umsetzung ist,
- je wahrscheinlicher erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die Festlegung zu erwarten sind.

Hinsichtlich der Detailliertheit und Verbindlichkeit der Festlegungen eines Regionalplans bietet es sich an, bei der Umweltprüfung und der Aufbereitung der Beschreibung und Bewertung im Umweltbericht zwischen den folgenden Kategorien von Planfestlegungen zu unterscheiden:

- textliche Festlegungen (bei denen häufig keine räumlich-konkreten Bewertungen zur Umweltprüfung möglich sind),
- zeichnerische Festlegungen mit voraussichtlichen positiven Umweltauswirkungen (bei denen vor dem Hintergrund der Vorsorgegesichtspunkte der SUP-Richtlinie methodisch eine stärkere zusammenfassende Betrachtung und Bewertung der positiven Auswirkungen vertretbar ist),
- zeichnerische Festlegungen mit voraussichtlichen negativen Umweltauswirkungen (bei denen in der Regel räumlich konkretere Bewertungen zu den Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter möglich sind).

¹¹ vgl. UBA 2010, S. 11

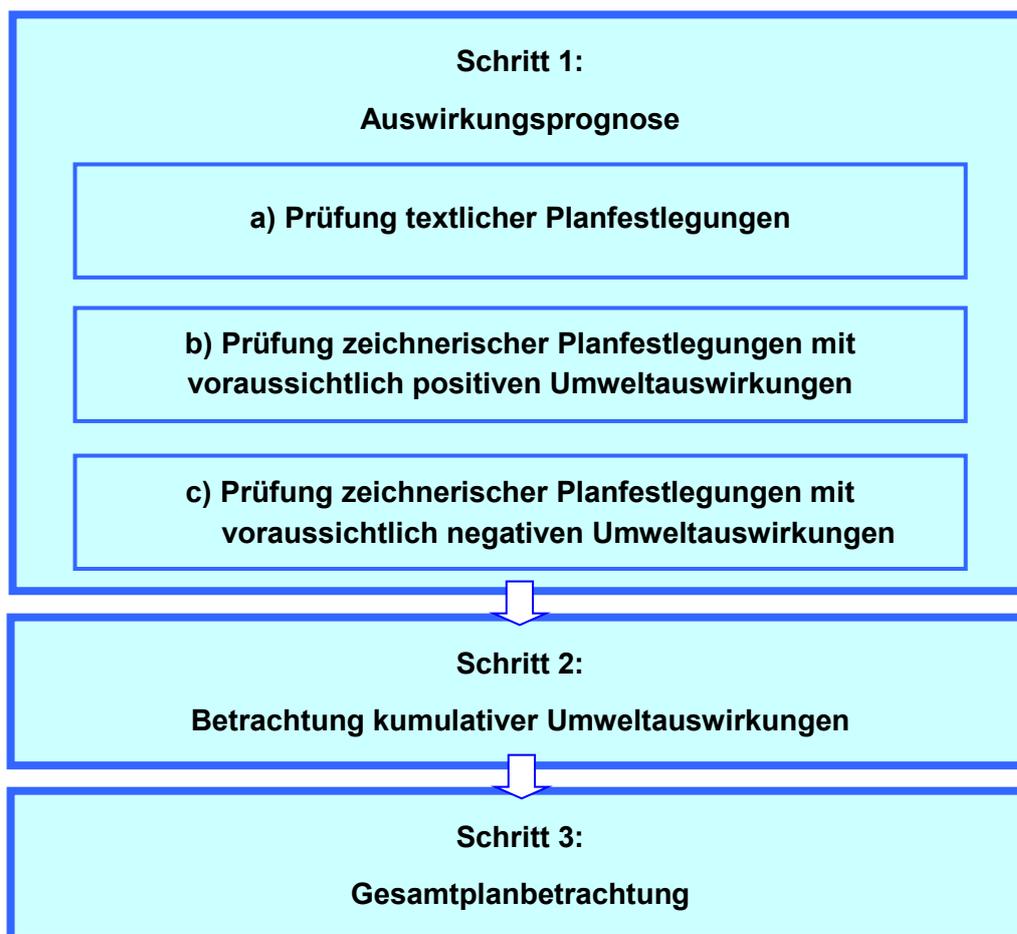


Abb. 6-1: Dreistufiger Ablauf der Auswirkungsprognose im Umweltbericht für Regionalpläne

Je nach erforderlicher Prüfintensität kann eine Beurteilung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als gesamt- bzw. teilraumbezogene Trendeinschätzung oder in Form einer vertieften Prüfung der einzelnen Planfestlegung erfolgen (vgl. Kap. 7.4.1).

Die vertiefte Umweltprüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie

- sich auf einzelne Festlegungen des Regionalplanes bezieht,
- eine räumlich spezifizierte Beschreibung des Umweltzustands vornimmt und
- die Auswirkungen der Festlegung anhand einer differenzierten Betrachtung der einzelnen Schutzgüter prüft und dokumentiert.

Eine vertiefte Prüfung kommt insbesondere bei zeichnerischen Festlegungen mit voraussichtlich erheblichen negativen Auswirkungen in Betracht. Auch für textliche Festlegungen kann eine vertiefte Prüfung erforderlich sein, soweit diese eine räumlich und inhaltlich konkretisierbare Beurteilung von voraussichtlich erheblich negativen Auswirkungen zulassen.

Für die vertiefte Prüfung bietet sich die Verwendung eines Prüfbogens an, um eine einheitliche, nachvollziehbare und transparente Dokumentation und Prüfung zu ermöglichen (siehe dazu die weiteren Ausführungen unter Kapitel 7.4.1.3 und den Vorschlag für Inhalte und Aufbau eines Prüfbogens in Anhang 5).

7 Umweltbericht

7.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Regionalplans sowie seine Beziehung zu anderen relevanten Plänen

Die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalplans oder der Regionalplanänderung (vgl. Anlage 1 Nr. 1 a zu § 8 Abs. 1 ROG) soll einen Überblick über den zu prüfenden Plan geben. Die Kurzdarstellung kann sich auf die wesentlichen Grundzüge beschränken und auf die ausführlichere Plandarstellung bzw. Planbegründung verweisen.

Es ist zweckmäßig, die Beziehungen des Regionalplans zu den anderen Plänen innerhalb des mehrstufigen Planungs- und Zulassungsprozesses (Landesentwicklungsplan – Regionalplan – Bauleitpläne bzw. Fachpläne) darzustellen und auf nachfolgende Zulassungsverfahren hinzuweisen. Diese Darlegungen sind beispielsweise für die Beurteilung von Bindungswirkungen, die von dem Regionalplan für andere Pläne oder Zulassungsverfahren ausgehen, sowie das Verständnis der Abschichtung von Prüfinhalten in mehrstufigen Planverfahren von Bedeutung.

Weiterhin kann es zweckmäßig sein, auf Pläne und Programme hinzuweisen, die sich auf den gleichen Bezugsraum beziehen (z. B. bei einer nachrichtlichen Übernahme von Planinhalten oder der Verwendung von Informationen und Daten, die bereits in anderen Plänen vorliegen).

7.2 Ziele des Umweltschutzes

Im Umweltbericht sind die in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Raumordnungsplans berücksichtigt werden, darzustellen (vgl. Anlage 1 Nr. 1b zu § 8 Abs. 1 ROG).

Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind.¹²

Aus der Vielzahl der gemäß Definition existierenden Zielvorgaben sind diejenigen darzustellen, die im Zusammenhang mit dem Regionalplan von sachlicher Relevanz sein können, d. h. die Schutzgüter der Umweltprüfung und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen betreffen und einen dem Plan entsprechenden räumlichen Bezug und Detaillierungsgrad besitzen.

Um die Darstellung der relevanten Umweltziele zu strukturieren und überschaubar zu halten und um Wiederholungen zu vermeiden, kann es sinnvoll sein, die maßgeblichen Umweltschutzziele aus bundesrechtlichen Quellen in den Mittelpunkt der Darstellung zu rücken. Internationale oder EU-rechtliche Umweltziele können ergänzend dargestellt werden, soweit sie

¹² Der dabei verwendete „Umwelt“-Zielbegriff ist nicht mit dem „Ziel“-Begriff gemäß § 3 Abs. 1 ROG gleichzusetzen. Unter den Zielen des Umweltschutzes sind sämtliche Zielvorgaben zu verstehen, die auf eine Sicherung oder Verbesserung des Zustandes der Umwelt gerichtet sind und die von den dafür zuständigen staatlichen Stellen auf europäischer Ebene, in Bund, Ländern und Gemeinden – sowie in deren Auftrag – durch Rechtsnormen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen) oder durch andere Arten von Entscheidungen (z. B. politische Beschlüsse) festgelegt werden (vgl. UBA 2010, S. 20)

bundesrechtlich nicht umgesetzt sind oder sich daraus spezifische Aspekte für die Umweltprüfung ergeben. Relevante landesrechtliche Umweltziele sind dann anzusprechen, wenn die gesetzgeberische Kompetenz erst auf der Ebene des Landes einsetzt oder sich mit Blick auf die Umweltprüfung gegenüber dem Bundesrecht wesentliche Konkretisierungen ergeben.

Für die Ebene des Regionalplans sind weiterhin insbesondere Umweltziele relevant, die sich aus den Grundsätzen des § 2 Abs. 2 ROG sowie aus den Zielen und Grundsätzen des LEP NRW ableiten lassen.

Bei den Umweltschutzzielen kann zwischen querschnittsorientierten und schutzgutbezogenen Umweltschutzzielen unterschieden werden. Für die schutzgutbezogenen Umweltschutzziele bietet es sich an, die jeweils einem Schutzgut zuzuordnenden Ziele zusammenfassend darzustellen und inhaltlich übereinstimmende oder vergleichbare Zielaussagen unterschiedlicher Rechtsquellen unter einer Zielformulierung zusammenzufassen.

Eine Übersicht der regelmäßig für die Regionalplanung relevanten querschnittsorientierten und schutzgutbezogenen Ziele des Umweltschutzes findet sich in Anhang 3. Bei der Übersicht ist zu berücksichtigen, dass der Leitfaden keine abschließende Aufstellung für die Umweltschutzziele vornehmen kann. Insbesondere für Regionalplanänderungen, die sich auf sachlich oder räumlich beschränkte Regelungen beziehen ergibt sich nicht für alle im Leitfaden genannten Umweltziele eine Relevanz für die jeweilige Umweltprüfung.

Den Zielen sollen geeignete Prüfkriterien zugeordnet werden, um eine Beschreibung des Umweltzustands bzw. der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung (Nichtdurchführung der Regionalplanfortschreibung bzw. -änderung) sowie die Beurteilung der Umweltauswirkungen vornehmen zu können (vgl. Kap. 6 sowie Anhang 3).

Durch die aus den Zielen abgeleiteten Prüfkriterien, die sich durchgängig in allen beschreibenden und bewertenden Arbeitsschritten der Umweltprüfung wiederfinden, ist gewährleistet, dass die Ziele und Umweltbelange auch bei der Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Plans berücksichtigt werden.

7.3 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Gemäß Nr. 2 a der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG ist im Umweltbericht im Rahmen der Beschreibung und Bewertung der ermittelten Umweltauswirkungen „eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands“ vorzunehmen.

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustands („Ist-Zustand“) dient als „Bezugsbasis“ für die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Regionalplans. Daher ist der Umweltzustand aus inhaltlicher und räumlicher Sicht nur insoweit zu beschreiben, wie Umweltauswirkungen des Regionalplans und damit Änderungen des Umweltzu-

stands zu erwarten sind. Dementsprechend soll die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands schutzgutbezogen und mit Bezug zu den Prüfkriterien erfolgen, die auch bei der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen verwendet werden.¹³

Je intensiver die Prüfung der Umweltauswirkungen erfolgen muss (vgl. Kap. 7.4.1), desto differenzierter ist die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands vorzunehmen. Dabei reicht es auf der Ebene der Regionalplanung in der Regel aus, auf vorhandene umwelt- und raumbezogene Daten- und Informationsgrundlagen (Fachbeiträge zum Regionalplan, Umweltbericht für das Land NRW, Daten aus Umweltinformationssystemen des LANUV, Daten zur Siedlungsdichte) zurückzugreifen. Eine nicht abschließende Zusammenstellung der flächendeckend vorliegenden Datengrundlagen in NRW findet sich in Anhang 4.¹⁴

Weiterhin ist es zweckmäßig, für den von der Planung betroffenen Raum eine allgemeine Übersicht über den Umweltzustand zu geben und detailliertere, standortbezogene Beschreibungen des derzeitigen Umweltzustands nach Möglichkeit in einzelne Prüfbogen zu verlagern. Im Einzelfall kann eine Darstellung des derzeitigen Umweltzustands in Karten zweckmäßig sein, soweit damit die schriftliche Beschreibung der Umweltsituation sinnvoll ergänzt werden kann.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Neben der Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes ist nach Nr. 2 b der Anlage 1 die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Regionalplans zu beschreiben.

Die Beschreibung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Regionalplans sollte ebenfalls schutzgutbezogen und mit Bezug zu den bestehenden Festlegungen des geltenden Regionalplans und deren Umsetzung erfolgen. Dabei sind auch bestehende Vorbelastungen und Beeinträchtigungen von Umweltschutzgütern zu berücksichtigen. Die schutzgutbezogene Beschreibung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung kann durch eine gesamttraum- bzw. teilraumbezogene Einschätzung der Entwicklungstrends auf der Grundlage vorhandener Daten- und Informationsgrundlagen (bspw. Aussagen des Umweltberichts NRW, der Roten Listen) erfolgen.

7.4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.4.1 Prüfung regionalplanerischer Festlegungen

7.4.1.1 Prüfung textlicher Festlegungen

Soweit in den textlichen Festlegungen Regelungen getroffen werden, die sich aufgrund des Maßstabs und des Detaillierungsgrads räumlich nicht konkretisieren lassen, kann eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen nur als raumunspezi-

¹³ vgl. UBA 2010, S. 23

¹⁴ Stand der Auswertung: September 2020

fische Trendeinschätzung erfolgen. Umweltauswirkungen können dabei nur so detailliert beschrieben werden wie dies aufgrund des Abstraktionsgrads der jeweiligen Regionalplanfestlegung möglich ist. Ggf. müssen konkretere Untersuchungen zu möglichen Umweltauswirkungen auf nachgeordnete Planungsebenen abgeschichtet werden (vgl. Kap. 5.2.2).

Soweit textliche Festlegungen Regelungen für raumbezogene, konkrete Nutzungen vornehmen, ist in der Regel auch eine differenziertere, dem Planungsmaßstab entsprechende Prüfung der Umweltauswirkungen möglich. Stehen die Ziele und Grundsätze in einem engen Zusammenhang mit zeichnerischen Festlegungen, soll ihre Prüfung gemeinsam mit den zugeordneten zeichnerischen Festlegungen erfolgen (vgl. Kap. 7.4.1.2 und 7.4.1.3).

Inhaltlich zusammengehörige textliche Festlegungen können zusammenfassend betrachtet werden.

Prüfbögen werden überwiegend im Kontext von zeichnerischen Festlegungen verwendet und daher unter Kapitel 7.4.1.3 näher beschrieben, können allerdings im Einzelfall auch bei textlichen Festlegungen in modifizierter Form eingesetzt werden.

7.4.1.2 Prüfung zeichnerischer Festlegungen mit voraussichtlich positiven Auswirkungen

Für die zeichnerischen Festlegungen mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen ist es in der Regel ausreichend, die Umweltauswirkungen stärker zusammenfassend zu beschreiben und auf eine Detailprüfung von Teilflächen (z. B. über Prüfbögen) zu verzichten.

Zu den zeichnerischen Festlegungen, für die auf der regionalplanerischen Ebene in der Regel keine negativen oder überwiegend positiven Umweltauswirkungen prognostiziert werden können, zählen insbesondere

- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche,
- Waldbereiche,
- Bereiche für den Schutz der Natur,
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung,
- Regionale Grünzüge,
- Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz und
- Überschwemmungsbereiche.

7.4.1.3 Prüfung zeichnerischer Festlegungen mit voraussichtlich negativen Auswirkungen

Zu den zeichnerischen Festlegungen, die voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, gehören insbesondere

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB),
- ASB für zweckgebundene Nutzungen,
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB),
- GIB für zweckgebundene Nutzungen,

- Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen mit voraussichtlich negativen Auswirkungen,
- Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB/Abgrabungsbereiche),
- Windenergiebereiche,
- regionalplanerisch bedeutsame Infrastruktureinrichtungen, sofern sie nicht nur nachrichtlich übernommen werden.

Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Hilfe eines Prüfbogens

Bei den zeichnerischen Festlegungen mit voraussichtlich nachteiligen Umweltauswirkungen ist es zweckmäßig, die voraussichtlichen Umweltauswirkungen unterschiedlicher teilräumlicher Festlegungen zunächst einzeln und nach gleichartigem methodischen Aufbau in Prüfbögen zu beschreiben und zu bewerten.

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen zeichnerischer Festlegungen in Prüfbögen kann insbesondere für neu festgelegte Bereiche¹⁵ vorgenommen werden, die zusammenhängende, räumlich abgrenzbare Bereiche von mindestens 10 ha umfassen.¹⁶

Bei zeichnerischen Festlegungen kleiner 10 ha, bei denen es sich um maßstabsbedingte Generalisierungen oder um geringfügige Neufestlegungen handeln kann, ist zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit den bereits bestehenden Festlegungen bzw. im Rahmen einer summarischen Gesamtplanbetrachtung bewertet werden können. Eine vertiefende einzelfallbezogene Betrachtung von Neufestlegungen kleiner 10 ha kann allerdings dann geboten sein, wenn von der Festlegung erkennbar erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können und eine standortbezogene Abwägung einschließlich möglicher Alternativstandorte nur im Regionalplanverfahren sinnvoll erfolgen kann. Dies ist bspw. der Fall, wenn die geplanten Festlegungen bzw. Teile der geplanten Festlegungen in folgenden Gebieten liegen:

- innerhalb eines Natura-2000 Gebietes oder eines Naturschutzgebietes bzw. innerhalb des Umfelds, von dem noch negative Wirkungen auf diese Gebiete ausgehen können,
- im Bereich von verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. innerhalb des Umfelds, von dem noch negative Wirkungen auf diese Arten ausgehen können,
- innerhalb von Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebieten.

Die Prüfbögen sollen durch Wahl eines einheitlichen Aufbaus eine nachvollziehbare und transparente Prüfung und Dokumentation vergleichbarer Teilfestlegungen des Regionalplans erlauben. Unter Berücksichtigung der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sollten die Prüfbögen die

¹⁵Auf die Prüfung von Festlegungen, die aus geltenden Regionalplänen übernommen werden (sog. Altfestlegungen) geht Kapitel 7.4.1.4 näher ein.

¹⁶Gemäß § 35 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha in der Regel im Regionalplan zeichnerisch darzustellen. Bei einzelnen Planzeichen können nach den Erfordernissen des jeweiligen Plangebietes auch Darstellungen von weniger als 10 ha von regionaler Bedeutung sein. Sie können mit dem Planungsgegenstand entsprechenden vorhabenbezogenen Planzeichen (Symbol-Planzeichen) dargestellt werden.

folgenden Angaben enthalten (vgl. Vorschlag für Inhalte und Aufbau eines Prüfbogens in Anhang 5):

- allgemeine Informationen zu der beabsichtigten Teilplanung (Art und Lage, ggf. Kartenausschnitt),
- Darstellung des derzeitigen Umweltzustands,
- Darstellungen zur Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung,
- Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen,
- mögliche Alternativen oder Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs,
- eine zusammenfassende Einschätzung der Umweltauswirkungen sowie
- Ausführungen zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung.

Zentraler Bestandteil der Prüfbögen ist die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Auf der Grundlage der Beschreibung der jeweils schutzgutbezogenen Bestandssituation sowie in Abhängigkeit von Art und Reichweite der Wirkungen der jeweiligen Planfestlegung ist eine Bewertung der Umweltauswirkungen für die schutzgutbezogenen Kriterien einzeln vorzunehmen. Dabei sind Umweltauswirkungen durch die Überlagerung schutzgutbezogener Funktionen (z. B. festgesetzte Schutzgebiete oder Planungskategorien) sowie durch Wirkungen im benachbarten Umfeld zu berücksichtigen.

Maßgeblich für die Bewertung der Erheblichkeit einzelner Umweltauswirkungen können insbesondere die einschlägigen Vorgaben des jeweiligen Fachrechts sein¹⁷ (z. B. Verbot der Zerstörung eines Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile nach § 23 BNatSchG).

Hinweise zur Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle ergeben sich auch aus Anlage 2 zu § 8 Abs. 2 ROG. Ein Hinweis auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen auf einzelne Schutzgüter liegt beispielsweise vor, wenn die unter Nr. 2.6 der Anlage 2 ROG genannten Gebiete durch die jeweilige Planfestlegung in Anspruch genommen (z. B. Natura 2000-Gebiete, Wasserschutzgebiete, etc.).

Bei der Prüftiefe der zeichnerischen Festlegungen sind der Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans zu berücksichtigen (vgl. § 8 Abs. 1 Satz 3 ROG). Beispielsweise ist bei der Festlegung von Bereichen für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) im Regionalplan die Intensität der baulichen Nutzung (z. B. die bauliche Dichte, die Anordnung und Höhe von baulichen Einrichtungen) oder die Nutzung durch einzelne Firmen und Betriebstypen in der Regel nicht bekannt. Insoweit können im Rahmen der Prüfung auf Ebene des Regionalplans auch keine konkreten Aussagen zu voraussichtlichen Emissionsbelastungen oder baubedingten Umweltauswirkungen getroffen werden. Wirkungen, die aufgrund der Maßstäblichkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht betrachtet werden können, sind in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten (vgl. Kap. 5.2.2).

Als Ergebnis der vertieften Umweltprüfung der jeweiligen Planfestlegung sollten die kriterienbezogenen Einzelbewertungen der Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter zu einer zusam-

¹⁷ vgl. GASSNER 2006, S. 258

menfassenden Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen zusammengeführt werden. Dabei sind alle Schutzgüter als gleichwertig anzusehen, d.h. es ist zunächst nicht von einer festgelegten Hierarchisierung der Schutzgüter auszugehen. Unterschiedliche Gewichtungen einzelner Schutzgüter können sich jedoch aus ergänzend vorliegenden fachrechtlichen Schutzfestsetzungen (z. B. gesetzlicher Artenschutz oder Wasserschutz) oder aus der jeweiligen örtlichen Situation eines Schutzgutes ergeben (z. B. bei großflächiger Verbreitung bzw. Verteilung eines Schutzgutes).

Die zusammenfassende Einschätzung ermöglicht es, den spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls gerecht zu werden. Sie kann beispielsweise bei der Bewertung herangezogen werden, ob für die jeweilige Festlegung eine Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten (Alternativen) im Sinne von Buchstabe 2 d der Anlage 1 zu § 8 ROG sinnvoll und zielführend ist (vgl. Kap. 7.4.2).¹⁸

Liegt eine größere Anzahl von Einzelfallbewertungen vor, dient die zusammenfassende Einschätzung auch dazu, den Planungsträger (Regionalrat bzw. Verbandsversammlung) und die Öffentlichkeit in übersichtlicher Form auf sensible Aspekte der Planung aufmerksam zu machen.

Sonderfall „Sondierungsbereiche/Reservegebiete“

Teilweise werden in Regionalplänen zeichnerische Festlegungen in der Form von Sondierungsbereichen oder Reservegebieten (z. B. Sondierungsbereiche/Reservegebiete für Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)) dargestellt. Dabei handelt es sich um Gebiete, die potenziell für eine bestimmte Nutzung reserviert sind. Sie sollen oder dürfen für andere raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen nicht in Anspruch genommen werden, sofern diese mit der potenziellen künftigen Nutzung nicht vereinbar sind oder diese langfristig in Frage stellen würden. Sofern die Sondierungsbereiche und Reservegebiete in erläuternden Beikarten dargestellt werden, wird eine abschließende regionalplanerische Festlegung in der Regel erst über ein weiteres Regionalplanänderungsverfahren zur Umwandlung der Gebiete in Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete (entsprechend der Anlage zur LPIG DVO - Planzeicheninhalte) erreicht.

Die mit der Darstellung von Sondierungsbereichen bzw. Reservegebieten beabsichtigte Steuerung und Beeinflussung nachfolgender Planungsebenen und -prozesse wird in der Regel über textliche Ziele und Grundsätze näher festgelegt. Wird dabei auf die Sondierungsbereiche und Reservegebiete konkret Bezug genommen, lösen diese zeichnerischen Darstellungen in der Regel Restriktionen (im Sinne einer Vorrang- oder Vorbehaltsfunktion) gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungsinteressen und Funktionszuweisungen aus.. Insoweit liegen in solchen zeichnerischen Darstellungen durchaus planungskonzeptionelle Vorentscheidungen, bei denen die Planungsabsicht regelmäßig über eine rein nachrichtliche Darstellung hinausgeht.

¹⁸ Die Untersuchung von Alternativen ist bei Auswirkungen auf ein Schutzgut, das in gleicher Ausprägung fast im gesamten Planungsraum verbreitet ist, weniger zielführend als bei Schutzgüter, die nur kleinräumig im Planungsraum verteilt sind.

Daher gehören diese Darstellungen mit zum „Entscheidungsprogramm des jeweiligen Planungsverfahrens“¹⁹.

Weil die Bestimmung und Abgrenzung der Sondierungsbereiche bzw. Reservegebiete in der Regel auch eine planerische Auswahl- und Abwägungsentscheidung darstellt, bei der auch mögliche umweltverträglichere Alternativen betrachtet werden können, ist ihre Einbeziehung in die Umweltprüfung folgerichtig. Da sie jedoch im Unterschied zu konkreten Bereichsfestlegungen die angestrebte Nutzung noch nicht abschließend regionalplanerisch festlegen, ist eine methodisch angepasste Form der Umweltprüfung vertretbar (z. B. auch durch eine zusammenfassende Betrachtung gleichartiger Sondierungsbereiche oder Reservegebiete).

Sonderfall „Umwandlung bestehender Siedlungsbereichsfestlegungen“

Im Rahmen der Fortschreibung oder Änderung von Regionalplänen werden häufig bestehende Siedlungsbereichsfestlegungen in andere Siedlungsbereichsfestlegungen umgewandelt (z. B. ASB in GIB oder GIB in ASB).

In Kapitel 7.3 wurde dargelegt, dass bei der Beschreibung der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung von den Festlegungen des bestehenden Regionalplans und dessen Umsetzung auszugehen ist.

Bei der „Überplanung“ einer bestehenden Festlegung sind die „potentiellen“ Wirkungen der bisherigen Festlegung im Sinne einer Planrücknahme zu bewerten und mit den voraussichtlichen erheblichen Wirkungen der neu geplanten Festlegung zu bilanzieren.

Sofern im Rahmen der Fortschreibung durch die neu geplante Festlegung voraussichtlich keine oder geringere nachteilige Umweltauswirkungen als von der ursprünglich vorgesehenen Festlegung ausgehen (z. B. bei Umwandlung von GIB in ASB), ist im Rahmen der Umweltprüfung in der Regel eine weniger vertiefende Prüfung ausreichend.

Bei einer räumlich begrenzten Regionalplanänderung kann nach Durchführung eines Screenings gemäß § 8 Abs. 2 ROG auch der Verzicht auf Durchführung einer Umweltprüfung in Betracht kommen (vgl. Kap. 4). Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die neu geplante Festlegung auf bereits überbaute oder anderweitig vorbelastete Bereiche bezieht und deshalb keine erheblichen Auswirkungen auf Umweltschutzgüter zu erwarten sind.

Sofern die ursprüngliche Planfestlegung allerdings noch nicht durchgeführt bzw. umgesetzt wurde und der tatsächlich vorhandene Zustand der Flächen darauf schließen lässt, dass einzelne Schutzgüter erheblich von einer Planumsetzung betroffen sein können, sollen über eine Umweltprüfung objektive Klarheit über die Umweltauswirkungen geschaffen und mögliche umweltverträgliche Alternativen mit in die Betrachtung einbezogen werden.

Die oben genannten Prinzipien der Umweltprüfung lassen sich sinngemäß auch auf andere Umwandlungen von bestehenden Planfestlegungen anwenden. Die Beurteilungen sind jeweils einzelbezogen vorzunehmen.

¹⁹ vgl. UBA 2010, S. 11f

Vorhabenbezogene Regionalplanverfahren

Bei einer vorhabenbezogenen Änderung des Regionalplans liegen in der Regel detailliertere Informationen über das geplante Vorhaben und seine Wirkungen auf die Umwelt vor. Soweit diese Kenntnisse für die grundsätzliche Vorentscheidung des Regionalplans über den Standort relevant sind und Anlass zur Prüfung anderweitiger in Betracht kommender Planungsmöglichkeiten sein können, sind diese Wirkungen bereits auf der Ebene des Regionalplans näher zu betrachten.

7.4.1.4 Prüfung von Festlegungen, die aus geltenden Regionalplänen übernommen werden (Altfestlegungen)

Als Altfestlegungen werden die Festlegungen eines Regionalplans bezeichnet, die aus einem bereits bestehenden Regionalplan unverändert in einen neuen Entwurf des Plans übernommen werden.

Da in der Umweltprüfung grundsätzlich sämtliche Planinhalte im Zuge der Gesamtplanbetrachtung (vgl. Kap. 7.4.5) zu prüfen sind, sind auch Altfestlegungen mindestens als Vorbelastungen oder -entlastungen zu berücksichtigen²⁰.

Soweit für die Altfestlegungen des Regionalplans bisher noch keine Umweltprüfung durchgeführt wurde, unterliegt die Festlegung der grundsätzlichen Umweltprüfungspflicht. Ausgenommen davon bleiben Anwendungsfälle des § 8 Abs. 3 Satz 1 ROG (Beschränkung der Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen, wenn in anderen das Plangebiet ganz oder teilweise umfassenden Plänen oder Programmen bereits eine Umweltprüfung der entsprechenden Festlegung durchgeführt wurde).

Auch bei regionalplanerischen Festlegungen, die den Bestand oder eine rechtsverbindliche Planung abbilden und die daher nicht zum „Entscheidungsprogramm“ des jeweiligen Regionalplanverfahrens gehören, bedarf es im Rahmen der Umweltprüfung in der Regel keiner Detailprüfung (z. B. mit Prüfbögen). Rechtsverbindliche Planungen sind beispielsweise rechtskräftige Bebauungspläne oder Planungen, für die rechtskräftige Verwaltungsakte (z. B. Baugenehmigung, immissionsschutz-rechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung, Planfeststellung nach Straßen-, Wasser- und Luftverkehrs- und Bundeswasserstraßenrecht, bergrechtliche Betriebsplanzulassungen oder Abgrabungsgenehmigung) bestehen.

Bei anderen Altfestlegungen kann von einer vertiefenden Detailprüfung abgesehen werden, sofern sich erhebliche Umweltauswirkungen nach überschlägiger Prüfung offensichtlich ausschließen lassen. Ob erhebliche Umweltauswirkungen offensichtlich ausgeschlossen werden können, sollte für die o. g. Fälle möglichst bereits im Rahmen des Scopings anhand einer überschlägigen Überprüfung vorermittelt werden. Diese Voreinschätzung kann bspw. auf der Grundlage von Raumempfindlichkeitskarten erfolgen, die durch eine zeichnerische Überlagerung der Altfestlegungen mit relevanten Informationen zu den jeweiligen Schutzgütern eine erste Abschätzung der Umweltauswirkungen ermöglichen.

²⁰ vgl. UBA 2010, S. 11f

Die Regionalplanungsbehörde muss auf dieser Grundlage im Einzelfall entscheiden, ob für die Altfestlegungen eine vertiefte Detailprüfung, bspw. in Form eines Prüfbogens, oder eine stärker zusammenfassende Prüfung erforderlich ist.

Auch für Altfestlegungen gilt, dass sich die Umweltprüfung mit der Ermittlung und Bewertung von voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen und der Prüfung möglicher Alternativen umso intensiver auseinandersetzen muss,

- je ausgeprägter mit einer Altfestlegung ein Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum verbunden ist (bspw. bei Möglichkeiten für Rücknahmen oder Reduzierungen der Bereichsfestlegungen im Rahmen des Gesamtkonzeptes),
- je bindender der Rahmen für Entscheidungen auf der nachgeordneten Planungs- und Entscheidungsebene gesetzt wird,
- je wahrscheinlicher voraussichtlich erhebliche, negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Vorhabenbezogene Regionalplanverfahren

Bei diesen Regionalplanänderungen bezieht sich der Prüfauftrag der Umweltprüfung allein auf die zur Entscheidung anstehenden geänderten Planinhalte, während die unverändert übernommenen Planfestlegungen nicht als Teil des Entscheidungsprogramms anzusehen sind. Sie gehen allein als Vorbelastungen oder entlastende Festlegungen in die Umweltprüfung ein.

7.4.1.5 Prüfung von Planinhalten, die nachrichtlich in den Regionalplan übernommen werden

Nachrichtlich in den Regionalplan übernommene Planinhalte sind

- durch andere Pläne für verbindlich erklärt worden und nicht Teil des Entscheidungsprogramms der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung des Regionalplans oder
- sonstige Übernahmen zu Informationszwecken, die keine Bindungswirkung entfalten.

Sie sind in der Umweltprüfung des Gesamtplans - soweit möglich - allein als Belastung oder Entlastung zu berücksichtigen.

7.4.2 Beschreibung und Bewertung von anderweitigen Planungsmöglichkeiten (vernünftige Alternativen)

Begriffsbestimmungen

Gemäß Nr. 2 d der Anlage 1 ROG sind Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu machen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans zu berücksichtigen sind. Die SUP-RL spricht in diesem Zusammenhang von „vernünftigen“ Alternativen“ (vgl. Art. 5 Abs. 1 SUP-RL)²¹.

²¹ Im Rahmen des Leitfadens wird vereinfachend von Alternativen gesprochen.

Der Begriff der „vernünftigen Alternativen“ verweist darauf, dass für die Beschreibung und Bewertung von Alternativen das Verhältnismäßigkeitsgebot gilt bzw. eine Zumutbarkeitsgrenze anzunehmen ist. Nach Anlage 1 des ROG ist die Auswahl der zu betrachtenden Alternativen insbesondere vor dem Hintergrund der Ziele und des räumlichen Geltungsbereichs des Regionalplans vorzunehmen. Die in der Anlage 1 unter Nr. 2d genannten Ziele des Plans sind in diesem Zusammenhang nicht als Raumordnungsziele im Sinne von § 3 ROG, sondern als Planungskonzept aufzufassen. Als Alternativen müssen daher nur solche in die Umweltprüfung einbezogen werden,

- bei denen das angestrebte Planungskonzept unter dem Vorbehalt gewisser Abstriche verwirklicht werden kann und
- die dem Planungsziel des Planungsträgers nicht völlig entgegenlaufen.²²

Unter dem Gesichtspunkt gewisser Abstriche von Planungskonzepten sind Alternativen umso eher als „vernünftig“ anzunehmen, je erheblicher die negativen Auswirkungen des ursprünglich bevorzugten Planungskonzeptes und je größer die Vorteile einer Alternativlösung für die Umwelt einzuschätzen sind. Planungskonzepte dürfen deshalb in der Regel nicht soweit eingegrenzt werden, dass nicht umweltverträgliche Planungen als „alternativlos“ erscheinen.

Bei der Prüfung von Alternativen kommen grundsätzlich Konzeptalternativen (bspw. Dichtevorgaben bei der Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) zur Reduzierung des Gesamtbedarfs an Siedlungsflächen), Standortalternativen und alternative Ausführungen bzw. Dimensionierungen von vorgesehenen Nutzungen oder konkreten Vorhaben in Betracht.

In der Regionalplanung liegt der Schwerpunkt der Alternativenprüfung auf der Betrachtung von Standortalternativen, d.h. der räumlichen Verortung einer Nutzung im jeweiligen Planungsraum. Im Einzelfall können auch konzeptionelle Alternativen bzw. alternative Planungskonzepte geprüft werden, soweit das Raumordnungsrecht oder die Festlegungen des Landesentwicklungsplans dafür Spielraum lassen. Im Hinblick auf die Prüfung alternativer Ausführungen bzw. Dimensionierungen eines konkreten Vorhabens sind auf der Ebene der Regionalplanung eher Möglichkeiten zur Abschichtung auf nachfolgende Planungsebenen zu nutzen.

Durchführung der Alternativenprüfung

Sofern für Festlegungen des Regionalplans keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen prognostiziert werden, müssen im Rahmen der Umweltprüfung in der Regel auch keine Alternativen entwickelt und geprüft werden.²³ Sofern erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können, muss nicht jeder Alternative grundsätzlich die gleiche Aufmerksamkeit geschenkt werden. Der jeweiligen Alternative ist nur soweit nachzugehen, bis erkennbar wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig ist.²⁴ Bei vertiefenden Prüfungen von Alternativen ist die Prüfung mit Hilfe eines Prüfbogens sinnvoll, um die Umweltauswirkungen

²² vgl. KMENT 2012, S. 452

²³ Bei Festlegungen mit Auswirkungen unterhalb einer Erheblichkeitsschwelle kann die Entwicklung von Alternativen jedoch aufgrund von Kumulationen mit anderen Festlegungen oder Vorbelastungen sinnvoll sein.

²⁴ vgl. KMENT 2012, S. 456f mit Bezug zu BVerwG, Beschluss vom 14.11.2002

der geplanten Planfestlegung zu den Alternativen in übersichtlicher Form vergleichbar zu machen.

Sind Alternativen bereits auf vorgelagerten Planungsebenen im Rahmen von Umweltprüfungen als nicht vorzugswürdig bewertet worden, müssen diese – sofern keine neuen Erkenntnisse für ihre Einbeziehung in die Alternativenprüfung sprechen – nicht erneut vertiefend untersucht und dargestellt werden.

Weiterhin werden im Rahmen der Planung (insbesondere bei zeichnerischen Festlegungen) häufig bereits in einem frühen Planungsstadium Tabu- und Restriktionskriterien (bspw. Natura 2000-Gebiete, Wasserschutzgebiete) herangezogen, um weniger umweltverträgliche Festlegungsmöglichkeiten von vornherein auszuschließen. Sofern dieser Prozess im Umweltbericht bzw. in der Umweltprüfung dokumentiert wird, kann dies als Teil der Alternativenprüfung bewertet und dokumentiert werden. Einzelne Alternativen, die sich nach diesem Ausschlussverfahren bereits als wenig umweltverträglich erwiesen haben, brauchen in eine detaillierte Untersuchung von Alternativen zur Planfestlegung nicht mehr einbezogen werden, sofern aufgrund eines oder einzelner Kriterien von vornherein ausgeschlossen ist, dass diese Alternative im Ergebnis als insgesamt umweltverträglicher zu bewerten ist.

Bei der Auswahl der in Betracht kommenden Alternativen ist der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen (vgl. Anlage 1 Nr. 2d zu § 8 Abs. 1 ROG). Wird eine Festlegung aufgrund eines regionalplanerischen Planungskonzepts für einen räumlich begrenzten Ausschnitt des Regionalplangebietes entwickelt (z. B. zur Deckung des Siedlungsflächenbedarfs einer einzelnen Kommune), kann die Suche nach in Betracht kommenden Alternativen zunächst auf diesen Raum beschränkt werden. Sofern in diesem Gebiet keine umweltverträglichen Alternativen zur Verfügung stehen, können auch mögliche Alternativen im weiteren Regionalplan in die Betrachtung einbezogen werden, soweit sie den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Zumutbarkeit entsprechen. Im oben genannten Fall könnte bspw. auch die Entwicklung interkommunal nutzbarer Siedlungsräume in einer Alternativenprüfung mit untersucht werden.

Unter Bezug auf Nr. 2 d der Anlage 1 zu § 8 ROG müssen Alternativen, die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs oder der Gestaltungsmöglichkeit des Regionalplanungsträgers liegen, nicht in die Betrachtung einbezogen werden.

Insbesondere bei räumlich begrenzten Regionalplanänderungen sollten bereits im Rahmen des Scopings mögliche Alternativen angesprochen werden, um diese bei der Erarbeitung des Umweltberichtes mit berücksichtigen zu können.

Vorhabenbezogene Regionalplanverfahren

Für die Prüfung von Alternativen im Zuge von vorhabenbezogenen Regionalplanverfahren bietet sich eine gestufte Vorgehensweise an. Dabei kann sich der Suchraum für mögliche Alternativen zunächst auf den Geltungsbereich des Regionalplanverfahrens beschränken. In diesem Zusammenhang sind insbesondere kleinräumige Standortverschiebungen sowie Möglichkeiten der Vermeidung von Beeinträchtigungen zu prüfen. Sofern unter Berücksichtigung

der genannten kleinräumigen Alternativen erhebliche Umweltauswirkungen der beabsichtigten Planfestlegung zu erwarten sind, ist eine räumlich erweiterte Betrachtung erforderlich.

Soweit die für das Regionalplanverfahren erforderlichen Unterlagen gemäß § 19 Abs. 2 LPIG NRW durch einen Vorhabenträger beigebracht werden, ist dieser auch dazu zu verpflichten, bei Bedarf Ausführungen zu weiteren möglichen Alternativen beizubringen.

Bei Planungen, die auf einen Vorhabenträger/Investor zurückgehen und die der Erweiterung eines vorhandenen Betriebsstandortes oder der Verwertung eines bestimmten bereits im Eigentum des Vorhabenträgers vorhandenen Grundstücks dienen, wird zunächst davon ausgegangen, dass der Vorhabenträger nur alternative Ausführungen bzw. Dimensionierungen am jeweiligen Standort darlegen kann. Sofern diese Planungen mit voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind und der Vorhabenträger keine anderen Alternativen darlegen kann, entscheidet die Regionalplanungsbehörde darüber, ob die Voraussetzungen für die Entscheidung über eine Änderung des Regionalplans vorliegen oder ob sie selbst weitere Alternativen prüft.

7.4.3 Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000

Das kohärente europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ besteht aus FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten, die auf der Grundlage der FFH-RL²⁵ sowie der VS-RL²⁶ ausgewiesen werden. Mit der Ausweisung des Netzes „Natura 2000“ wird das Ziel verfolgt, für die Lebensraumtypen nach Anhang I sowie die Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie für Vogelarten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 VS-RL einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren bzw. die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern.

Die gesetzlichen Regelungen zur Ausweisung der Natura 2000-Gebiete sowie die Instrumente zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes finden sich in den §§ 31 bis 36 BNatSchG bzw. in den §§ 51 bis 53 LNatSchG NRW.

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind gemäß § 7 Abs. 6 und 7 ROG die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

Demnach sind Regionalpläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit

²⁵ Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL)

²⁶ Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; aktuelle Fassung: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009

mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen (FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. FFH-VP).

Aufgrund des besonderen Schutzregimes der Natura 2000-Gebiete sowie der spezifischen rechtlichen Vorgaben ist es zweckmäßig, die Festlegungen des Regionalplans bereits bei der Planerarbeitung FFH-verträglich vorzunehmen. In dem Maße wie es gelingt, in Bezug auf die Natura 2000-Gebiete eine verträgliche Planung vorzunehmen, ist zumindest für diese Festlegungen keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich²⁷. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für sämtliche Planfestlegungen vorzunehmen, für die erhebliche Beeinträchtigungen auf Natura 2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden können. Sie kommt insbesondere für die Regionalplanfestlegungen mit voraussichtlich negativen Auswirkungen in Betracht, für die ein räumlicher Bezug zu Natura 2000-Gebieten erkennbar ist.

Der Konkretisierungsgrad der Prüfung entspricht der Maßstabsebene des Regionalplans bzw. dem Konkretisierungsgrad der jeweiligen zu prüfenden Planfestlegung²⁸. Für die Beurteilung der Verträglichkeit sind die Erhaltungsziele und die Schutzzwecke der jeweiligen Natura 2000-Gebiete heranzuziehen. Diese finden sich in den gebietsspezifisch konkretisierten Erhaltungszielen des LANUV, im Standarddatenbogen sowie in Schutzgebietsverordnungen, soweit in ihnen die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt sind.²⁹ Als für die Erhaltungsziele bzw. den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile des Natura 2000-Gebietes gelten

- signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (inklusive der charakteristischen Arten) sowie von Arten des Anhangs II der FFH-RL für die FFH-Gebiete bzw.
- signifikante Vorkommen von Vogelarten der Anlage 1 VS-RL bzw. nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL für die Vogelschutzgebiete.

Bei der Beurteilung der Verträglichkeit sind die Beeinträchtigungen durch die jeweilige Planfestlegung sowie Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit anderen Planfestlegungen (Summation) zu berücksichtigen. Dafür sind unter anderem die gebietsbezogenen Informationen des Informationssystems „FFH-Verträglichkeitsprüfungen in NRW“, mit dem die Ergebnisse von bereits durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfungen dokumentiert werden, auszuwerten³⁰.

Vermeidungs- oder sogenannte Schadensbegrenzungsmaßnahmen, die dazu geeignet sind, mögliche erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden oder zu minimieren, können bei der Beurteilung der Erheblichkeit berücksichtigt werden. Die regionalplanerische Festlegung ist zulässig und angemessen, wenn durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen sichergestellt wird, dass ein Natura 2000-Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht erheblich beeinträchtigt wird³¹ (z. B. bei Windener-

²⁷ Fachhochschule Erfurt 2004, S. 31

²⁸ vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2 sowie SCHUMACHER 2011, S. 700; Möckel 2012, S. 520.

²⁹ Die „Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen“ sowie der Standarddatenbogen können in dem Fachinformationssystem der LANUV zu jedem Natura 2000-Gebiet als PDF-Dokument eingesehen bzw. abgerufen werden.

³⁰ vgl. <https://ffh-vp.naturschutzinformationen.nrw.de>

³¹ vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.2

giebereichen die zeitweise nächtliche Abschaltung der Anlagen aufgrund einer nahe gelegenen Fledermauswochenstube). Sofern Schadensbegrenzungsmaßnahmen erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-VP auszuschließen, sind diese in den textlichen Zielen des Regionalplans festzulegen.

Die Ausführungen und Ergebnisse der FFH-VP sind in einem eigenständigen Dokument oder in einem eigenständigen zusammenhängenden Kapitel innerhalb des Umweltberichtes darzulegen, da

- die FFH-VP in ihren spezifischen, ausschließlich auf Arten und Lebensräume ausgerichteten Betrachtungen und Bewertungsmaßstäben in sich schlüssig und nachvollziehbar bleiben muss, um die Anforderungen der FFH-Richtlinie zu erfüllen,
- die FFH-VP mit anderen Rechtsfolgen verbunden ist als die Umweltprüfung (während die Umweltprüfung vor Annahme des Plans oder Programmes berücksichtigt werden soll, mithin in die Abwägung der Regionalplanung einzustellen ist, ist das Ergebnis der FFH-VP in der Planung nicht im Rahmen der Abwägung zu überwinden, sondern kann ggf. zur Unzulässigkeit des Regionalplanes bzw. der beabsichtigten Festlegung führen),
- die Prüfung von Alternativen bei der FFH-VP eine andere Funktion und einen anderen Stellenwert einnimmt als bei der Umweltprüfung (während in der Umweltprüfung die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten ermittelt, beschrieben und bewertet werden sollen, um eine fundierte Abwägung zu ermöglichen, spielen Alternativen nach der FFH-Richtlinie erst dann eine Rolle, wenn ein Plan als unzulässig erklärt worden ist und zu klären ist, ob die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG bestehen).³²

Die Natura 2000-Gebiete stellen auch im Rahmen der Umweltprüfung ein wichtiges Prüfkriterium dar (vgl. Kap. 7.2 sowie Anhang 3). Deshalb sollte die Feststellung, ob eine FFH-VP erforderlich ist, bereits frühzeitig in den Regionalplanungsprozess und die Umweltprüfung mit einbezogen werden.

Die Prüfung auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben der VV-Habitatschutz³³. Demnach lassen sich Ablauf und Inhalte der FFH-VP in drei Stufen einteilen:

- Stufe I: FFH-Vorprüfung
- Stufe II: Vertiefende Prüfung der Erheblichkeit
- Stufe III: Ausnahmeverfahren³⁴

³² vgl. FACHHOCHSCHULE ERFURT 2004, S. 234

³³ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18

³⁴ vgl. VV-Habitatschutz, Punkt 4.4.1.2

Sofern in der Umweltprüfung absehbar ist, dass ein Natura 2000-Gebiet innerhalb der Reichweite der Wirkungen liegt, die für die jeweilige Planfestlegung relevant ist³⁵, ist zunächst eine **FFH-Vorprüfung** (Stufe I der FFH-VP) durchzuführen.

In der FFH-Vorprüfung ist auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen (bspw. Fachinformationssystem des LANUV) überschlägig zu prognostizieren, ob für die spezifischen Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes durch die Auswirkungen der jeweiligen Planfestlegung erhebliche Beeinträchtigungen ernsthaft in Betracht kommen oder ob sich diese offensichtlich ausschließen lassen³⁶.

Kommt die FFH-Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können, bedarf es keiner weiteren FFH-VP der Stufe II mehr.

Eine **FFH-VP der Stufe II** ist erforderlich, wenn

- die FFH-Vorprüfung ergibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können³⁷,
- ein Natura 2000-Gebiet innerhalb des Bereiches einer Planfestlegung liegt oder
- bereits aus den standörtlichen Betrachtungen der Umweltprüfung deutlich wird, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht im Rahmen einer überschlägigen Abschätzung offensichtlich ausgeschlossen werden können (z. B. Lage eines BSAB direkt angrenzend an ein Natura 2000-Gebiet).

Auch die FFH-VP der Stufe II kann sich auf der Ebene der Regionalplanung in der Regel auf bestehende Datengrundlagen beschränken. Es ist gleichwohl zweckmäßig, ergänzende Daten der Unteren Naturschutzbehörden sowie der Biologischen Stationen zu den jeweiligen Natura 2000-Gebieten abzufragen. Die Erhebung von Daten kann im Einzelfall jedoch sinnvoll sein, wenn z. B. aus planerischen Gründen bereits auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen werden sollen.

Für den Fall, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes in der FFH-VP der Stufe II nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist die Planung unzulässig, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG dargelegt werden können (**FFH-VP der Stufe III: Ausnahmeverfahren**). Bei der Darlegung der Voraussetzungen für eine Ausnahme sind auf der Ebene der Regionalplanung insbesondere alternative Standorte für die jeweilige Planfestlegung zu prüfen. Sofern im Einzelfall keine zumutbaren Alternativen bestehen, ist für die Zulässigkeit der Festlegung bzw. des Plans³⁸ in der FFH-VP

³⁵ nach der VV-Habitatschutz kann durch in Flächennutzungsplänen darzustellende Bauflächen im Sinne des § 1 Abs. 1 BauNVO/§ 5 Abs. 2 BauGB und in Bebauungsplänen auszuweisende Baugebiete im Sinne des § 1 Abs. 2 BauNVO/§ 9 Abs. 1 BauGB bei Einhaltung eines **Mindestabstands von 300 m** zu den Gebieten in der Regel nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ausgegangen werden. Insofern ist für Planfestlegungen, die sich innerhalb des Mindestabstandes von 300 m zu einem Natura 2000-Gebiet befinden, in jedem Fall eine FFH-Vorprüfung durchzuführen. Weitere Reichweiten sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Planfestlegung festzulegen.

³⁶ vgl. VV-Habitatschutz, Nr. 4.4.1.2

³⁷ Sofern erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in der FFH-Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden können, obliegt es der Regionalplanungsbehörde bereits zu diesem Zeitpunkt im Rahmen der Umweltprüfung und zur Vermeidung von Konflikten mit den Belangen von Natura 2000 nach alternativen Standorten zu suchen.

³⁸ vgl. MÖCKEL 2012, S. 520

der Stufe III darzulegen, dass die jeweilige Planfestlegung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist. Zugleich ist aufzuzeigen, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz durchzuführen. Diese zielen darauf ab, die negative Auswirkungen des Plans aufzuwiegen und einen Ausgleich zu schaffen, der möglichst genau den negativen Auswirkungen auf den betroffenen Lebensraum oder die betroffene Art entspricht.

Können von einer Regionalplan-Festlegung im Gebiet vorkommende prioritäre natürliche Lebensraumtypen oder prioritäre Arten betroffen sein, dürfen gemäß § 34 Abs. 4 BNatSchG als zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nur solche im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt geltend gemacht werden. Sonstige zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses können nur berücksichtigt werden, wenn die Regionalplanungsbehörde zuvor über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit eine Stellungnahme der Kommission eingeholt hat.

Auch wenn im Rahmen der FFH-VP auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Beeinträchtigungen auf das jeweilige Natura 2000-Gebiet sicher ausgeschlossen werden können, bedarf es auf der nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebene gleichwohl einer weiteren spezifischen FFH-VP, bei der ggf. konkretere Informationen über die Planung in die Prüfung eingehen müssen.

Vorhabenbezogene Regionalplanverfahren

Für vorhabenbezogene Regionalplanverfahren liegen in der Regel konkretere Angaben zu den geplanten Vorhaben sowie zu den spezifischen Wirkungen dieser Vorhaben vor, so dass die Wirkungen und mögliche Beeinträchtigungen bereits auf der Ebene der Regionalplanung konkreter beschrieben und im Rahmen der FFH-VP entsprechend differenzierter berücksichtigt werden können.

Sofern konkretere Datengrundlagen (bspw. aus Erfassungen im Rahmen paralleler Planungs- oder Zulassungsverfahren) zu Lebensraumtypen und Arten vorliegen, sind diese bei der FFH-VP auf der Ebene der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Je konkreter Angaben zu dem jeweiligen Gegenstand des Regionalplanverfahrens sowie zu Vorkommen der Lebensraumtypen und Arten gemacht werden können, desto differenzierter kann auch die FFH-VP durchgeführt werden. Die konkretere Abschätzung auf Ebene der Regionalplanung ermöglicht es, Hinweise für nachgelagerte Planungs- und Zulassungsverfahren oder Vorhabenträger zu geben, aufgrund derer ggf. eine beschleunigte Durchführung der nachgelagerten Verfahren ermöglicht werden kann.

7.4.4 Betrachtung der Belange des Artenschutzes

Neben den Belangen des Netzes Natura 2000 sind im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren auch artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Gemäß der FFH-RL sowie der VS-RL ist die Zielsetzung der Bestimmungen zum Artenschutz, einen günstigen

Erhaltungszustand der Arten zu bewahren bzw. die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Anders als die Bestimmungen zum Netz Natura 2000, welche innerhalb der jeweiligen Natura 2000-Gebiete gelten, sind die strengen Artenschutzregelungen innerhalb und außerhalb der Natura 2000-Gebiete anzuwenden.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH- und VS-RL, die in § 44 und § 45 Abs. 7 BNatSchG in unmittelbar geltendes nationales Recht umgesetzt sind, sehen flächendeckend den Schutz von Tieren und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) vor und betreffen sämtliche nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten sowie sämtliche europäische Vogelarten (Art. 1 VS-RL). Die mit den Regelungen verbundenen Anforderungen sowie die Anforderungen an die Notwendigkeit einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen in der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) näher dargelegt.³⁹

Gemäß VV-Artenschutz besteht für den Regionalplan keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung. Dennoch ist es auf Ebene der Regionalplanung sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.⁴⁰

Planungsrelevante Arten und verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten

Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung artspezifisch zu prüfen sind (sog. „planungsrelevante Arten“).⁴¹ Die Informationen über Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen können im Internet im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ abgerufen werden. Die Abfrage der planungsrelevanten Arten kann hier über die Suchkriterien „Artengruppen“, „Messtischblätter“, „Naturräume“ und „Kreise“ erfolgen. Über die im Suchergebnis ausgegebenen Arten-Tabellen gelangt man jeweils per Link zu weiteren artbezogenen Fachinformationen, die bei der Abschätzung vorhabenbedingter Betroffenheiten der Arten herangezogen werden können.

Innerhalb der Gruppe der „planungsrelevanten Arten“ sind für die Ebene der Regionalplanung die sogenannten „verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten“ von besonderer

³⁹ Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

⁴⁰ vgl. VV-Artenschutz, Pkt. 2.7.2; in Bezug auf Windenergiebereiche vgl. auch MKULNV & LANUV 2013: Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW.

⁴¹ Im Regelfall ist bei den nicht planungsrelevanten Arten davon auszugehen, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden kann. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu dokumentieren.

Relevanz. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf, da bspw. geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die jeweilige Art nicht vorgesehen werden können⁴² oder sich die Art in einem landesweit schlechten Erhaltungszustand befindet.

Die Regionalplanungsbehörde erhält auf Anfrage vom LANUV eine Aufstellung der im Planungsraum bekannten verfahrenskritischen Vorkommen.

Artenschutzrechtliche Abschätzung auf Ebene der Regionalplanung

Im Rahmen der Regionalplanung sind Interessenkonflikte mit verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. Daher ist im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Abschätzung im Regionalplanverfahren für die jeweiligen Planfestlegungen zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Da die artenschutzrechtliche Abschätzung wie auch die FFH-VP ein eigenständiges Instrument darstellt, sollen auch diese Ergebnisse in einem separaten Kapitel des Umweltberichts dargestellt werden. Zudem bietet es sich für zeichnerische Festlegungen mit erheblich negativen Umweltauswirkungen an, die Abschätzung im Zusammenhang mit der vertieften Umweltprüfung – ggf. innerhalb eines Prüfbogens gemäß Anhang 5 – zu dokumentieren. Welche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Verbot der Tötung, der erheblichen Störung, der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind, ist in Abhängigkeit von der Empfindlichkeit des jeweiligen Artvorkommens sowie dem Konkretisierungsgrad der für die jeweilige Planfestlegung zu prognostizierenden Wirkungen zu entscheiden.

Neben den verfahrenskritischen Vorkommen sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorabschätzung das Vorkommen sowie die mögliche Betroffenheit weiterer planungsrelevanter Arten zu beschreiben, so dass insbesondere für die nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren Hinweise auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte gegeben werden. Die Beschreibung erfolgt auf der Grundlage vorhandener Daten. In diesem Zusammenhang bietet es sich an, auf die Informationen aus dem Fundortkataster für planungsrelevante Arten sowie die Abfrage der Messtischblätter des LANUV zurückzugreifen. Bei der Auswertung der Messtischblätter sind ausschließlich die Vorkommen planungsrelevanter Arten zu berücksichtigen, die in den Habitattypen bzw. Lebensraumtypen vorkommen, da nur diese durch die Planfestlegung betroffen sein können. Die Messtischblattabfrage kann daher sinnvollerweise kombiniert mit der Auswertung nach Lebensraumtypen vorgenommen werden. Sofern fachlich belastbare Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Rahmen der Behörden- oder Öffentlichkeitsbeteiligung eingehen, sind auch diese bei der Abschätzung zu berücksichtigen.

⁴² vgl. MKULNV NRW (2012): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)

Vorhabenbezogene Regionalplanverfahren

Auch im Rahmen von vorhabenbezogenen Regionalplanverfahren ist eine Abschätzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auf der Grundlage vorhandener Datengrundlagen ausreichend. Bei vorhabenbezogenen Regionalplanverfahren liegen in der Regel konkretere Angaben zum Vorhabens sowie den spezifischen Wirkungen vor. Diese Informationen sind für die Abschätzung von Auswirkungen auf planungsrelevante Arten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für konkretere Informationen zu planungsrelevanten Arten, die aus Erfassungen im Rahmen von parallel durchgeführten Planungs- oder Zulassungsverfahren vorliegen.

Je konkretere Angaben zu den Vorhaben, für die eine Regionalplanänderung durchgeführt werden soll, sowie zu Vorkommen planungsrelevanter Arten vorliegen, desto vertiefender kann auch die artenschutzrechtliche Abschätzung des Eintretens der Verbotstatbestände erfolgen.

Die konkretere Abschätzung auf Ebene der Regionalplanung ermöglicht es Hinweise für nachgelagerte Planungs- und Zulassungsverfahren oder Vorhabenträger zu geben, aufgrund derer die nachgelagerten Verfahren ggf. beschleunigter durchgeführt werden können (bspw. wenn Ausgleichsmaßnahmen vorgezogen umzusetzen sind)⁴³.

7.4.5 Betrachtung kumulativer Wirkungen sowie der Auswirkungen sämtlicher Planinhalte (Betrachtung der Gesamplanauswirkungen)

Grundsätzlich ist der Regionalplan im Umweltbericht als Gesamtplanung mit sämtlichen Planinhalten, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen können, zu betrachten. Deshalb sind die Ergebnisse aus der Beschreibung und Bewertung einzelner Planfestlegungen einschließlich der Auswirkungen, die nicht im Rahmen von Einzelbetrachtungen erfolgt sind (z. B. etwaige Vorbelastungen aus vorhandenem Bestand oder nachrichtlich dargestellten Planungen) zu einer abschließenden Bewertung der Gesamplanauswirkungen aller Planinhalte zusammenzuführen. Dabei sind insbesondere auch kumulative Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Unter kumulativen Umweltauswirkungen wird die räumliche Überlagerung der Umweltauswirkungen mehrerer Planfestlegungen, bezogen auf ein Schutzgut (z. B. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) eines Teilraumes verstanden. Die Beschreibung und Bewertung kumulativer Umweltauswirkungen kann auf solche Festlegungen des Regionalplans beschränkt werden, bei denen sich erhebliche Auswirkungen für einzelne (Teil-) Räume konkret beschreiben und bewerten lassen. Bei der Betrachtung kumulativer Wirkungen kann daher aus systematischen Gründen auf die Einbeziehung von räumlich nicht zu konkretisierenden Festlegungen des Regionalplans verzichtet werden.

Im Rahmen der Kumulationsermittlung bietet es sich an, Kumulationsgebiete zu identifizieren und zu beschreiben, in denen Umweltauswirkungen aus unterschiedlichen regionalplaneri-

⁴³ vgl. WULFERT ET AL. 2009

schen Festlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) und weiteren Planungen und Vorhaben (bspw. nachrichtliche Übernahmen) räumlich konzentriert zusammen treffen.⁴⁴ Dabei gilt vor allem den Bereichen besondere Aufmerksamkeit, die für einzelne betroffene Schutzgüter besondere Empfindlichkeiten aufweisen.

Im Bereich der Kumulationsgebiete ist zu prüfen, ob die negativen kumulativen Umweltauswirkungen durch Maßnahmen der Vermeidung oder Verminderung oder durch standörtliche Alternativen einzelner Festlegungen aufgelöst werden können. Entsprechende Alternativen und Maßnahmen können in der Gesamtplanbetrachtung oder auch im iterativen Rückgriff bei den vertiefenden Einzelprüfungen bzw. in den Prüfbögen beschrieben und bewertet werden. Entsprechende Hinweise sind insbesondere in Bezug auf mögliche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für die nachgelagerte Planungs- und Zulassungsebene aufzunehmen.

Die kumulativen Umweltauswirkungen sowie die Umweltauswirkungen sämtlicher Planfestlegungen des Regionalplans sind in einer Gesamtplanbetrachtung zusammenzufassen, in der neben den nachteiligen auch die positiven Umweltauswirkungen Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Schutzgut Fläche zu berücksichtigen, da ausschließlich hier eine sinnvolle Bewertung des Gesamtflächenverbrauchs vollzogen werden kann (vgl. Ausführungen zum Schutzgut Fläche in Anhang 3).

Die Gesamtplanbetrachtung kann bspw. durch eine qualitativ beschreibende Zusammenfassung der Umweltauswirkungen sowie eine flächenbezogene quantitative Zusammenschau der Umweltauswirkungen erfolgen, in der bspw. die Flächenumfänge der wesentlichen Kategorien der Planfestlegungen differenziert nach überwiegend nachteiligen und überwiegend nicht nachteiligen Umweltauswirkungen gegenübergestellt werden. Sofern entsprechende Daten vorliegen, sollten die Flächenumfänge der jeweiligen Festlegungen des bestehenden Regionalplans denen aus der vorgesehenen Planung gegenübergestellt werden.

Vorhabenbezogene Regionalplanverfahren

Bei vorhabenbezogenen Regionalplanverfahren bietet es sich aufgrund der räumlich beschränkten Planung an, kumulative Wirkungen sowie mögliche Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen für die im konkreten Fall betroffenen Schutzgüter spezifischer zu beschreiben und zu bewerten.

7.5 Berücksichtigung grenzüberschreitender Umweltauswirkungen

Gemäß § 9 Abs. 4 ROG sind andere Staaten im Zuge der Erstellung des Umweltberichtes zu beteiligen, sofern die Durchführung des Plans voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates hat.

Daher sollten die Festlegungen, von denen voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf andere Staaten und Nachbarländer ausgehen können, in einem eigenen Abschnitt des Umweltberichtes zusammenfassend beschrieben und bewertet werden. Damit soll den betroffenen

⁴⁴ vgl. ARL 2007, S. 22; UBA 2010, S. 28

Nachbarstaaten ihre evtl. Betroffenheit in einer komprimierten übersichtlichen Form aufgezeigt werden.

Nähere Ausführungen zur Beteiligung anderer Staaten finden sich in Kap. 8.3.

7.6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Gemäß Nr. 2 c der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind neben der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen Angaben zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen zu machen.

Diese Angaben können qualitativer Art sein oder sich auf die geplanten zeichnerischen Abgrenzungen im Regionalplan beziehen.

Letztlich können diese Angaben allerdings nur ebenenspezifisch erfolgen, d.h. dass sich Angaben über Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen auf der Abstraktionsebene bewegen sollten, die den Festlegungen des Regionalplans oder den prognostizierbaren Umweltauswirkungen entsprechen. Sie können umso konkreter erfolgen, je detaillierter die Prüftiefe der jeweiligen Planfestlegung ist und je detaillierter die Umweltauswirkungen auf der Ebene des Regionalplans prognostiziert werden können.

Dabei sind qualitative Angaben zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen häufig nur als Hinweise an nachgeordnete Planungs- und Zulassungsverfahren zu adressieren, da diese im Regionalplan selbst nur begrenzt festgelegt werden können.

7.7 Überwachungsmaßnahmen

Erhebliche Auswirkungen aus der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt sind gemäß § 8 Abs. 4 ROG zu überwachen. Zweck der Überwachung ist unter anderem, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Zu diesem Zweck sind gemäß Nr. 3 b der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Regionalplans bereits im Umweltbericht zu beschreiben.

Nähere Ausführungen zur Durchführung der Überwachungsmaßnahmen finden sich in Kap. 9.

7.8 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Nr. 3 a der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind im Umweltbericht die wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung zu beschreiben und Hinweise auf Schwierigkeiten zu geben, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.

Die Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren erfolgt regelmäßig mit der Beschreibung der Methodik der Umweltprüfung innerhalb des Umweltberichtes.

Mit den Hinweisen auf Schwierigkeiten soll beispielsweise auf „technische Lücken oder fehlende Kenntnisse“ hingewiesen werden.⁴⁵ Damit sollen diejenigen Aspekte, die in der Umweltprüfung nicht abschließend aufgeklärt werden können, offengelegt werden. Für die Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung könnten bspw. fehlende, unvollständige oder nicht flächendeckend in vergleichbarer Form vorliegende Daten- und Informationsgrundlagen relevante Aspekte für solche Schwierigkeiten sein.

Da zu den Auswirkungen des Regionalplans (insbesondere für textliche Ziele und Grundsätze) aufgrund seines Detaillierungsgrades und Maßstabs oft nur relativ unspezifische Aussagen möglich sind, können unter diesem Punkt auch Empfehlungen formuliert werden, welche Aussagen des Umweltberichtes auf nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen überprüft oder durch detailliertere Untersuchungen ergänzt werden sollten.

7.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach Nr. 3 c) der Anlage 1 zu § 8 ROG ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben des Umweltberichts zu erstellen. Damit sollen die wichtigsten Inhalte des Umweltberichtes für die Entscheidungsträger und die im weiteren Planverfahren Beteiligten zusammenfassend und in einer einfach gehaltenen, nicht wissenschaftlichen Sprache zugänglich und verständlich gemacht werden. Diese Zusammenfassung sollte möglichst alle Bestandteile des Umweltberichts kurz erläutern und muss die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfung darstellen.

8 Die Umweltprüfung im Erarbeitungsverfahren des Regionalplans

Das Erarbeitungsverfahren des Regionalplans und die verfahrensbegleitende Durchführung der Umweltprüfung sind in Kapitel 3.2 zusammenfassend erläutert (vgl. auch Abb. 3-1).

Im Folgenden wird auf das Erarbeitungsverfahren des Regionalplans einschließlich der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 9 und 10 ROG i. V. m. §§ 13, 14 und 19 LPlG NRW nur soweit eingegangen, wie dies für spezifische Fragen der Umweltprüfung und der Erarbeitung des Umweltberichtes erforderlich ist.

8.1 Erarbeitung des Umweltberichtes

Die Regionalplanungsbehörde führt verfahrensbegleitend zur Erarbeitung oder Änderung des Regionalplans die Umweltprüfung nach § 8 ROG durch und erarbeitet aufbauend auf dem Ergebnis des Scopings den Umweltbericht als zentralen Bestandteil der Umweltprüfung. Aus

⁴⁵ vgl. Nr. 3 a der Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG

dem Umweltbericht muss für die Öffentlichkeit und die beteiligten öffentlichen Stellen im Verfahren insbesondere erkennbar sein, ob und in welcher Weise die Schutzgüter der Umwelt von den Auswirkungen des Plans voraussichtlich erheblich betroffen sein können und welche anderweitigen Planungsmöglichkeiten (Alternativen) dazu geprüft worden sind.

Der Umweltbericht kann in die Begründung des Regionalplans integriert oder den Planunterlagen als selbstständiges Dokument in einer Anlage beigefügt werden. Wird der Umweltbericht in die Begründung integriert, muss er zusammenhängend in einem eigenen Abschnitt „Umweltbericht“ gefasst werden, um als zentrales Dokument der verfahrensbegleitenden Umweltprüfung erkennbar zu sein.

Grundsätzlich wird empfohlen, den Umweltbericht den Planunterlagen als selbstständiges Dokument beizufügen. Damit kann herausgestellt werden, dass der Umweltbericht als Teil der Umweltprüfung eine eigenständige Dokumentationsfunktion im Erarbeitungsverfahren und der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 ROG hat und im Planverfahren nicht zwingend fortgeschrieben werden muss.

Die Erarbeitung des Umweltberichts kann durch die Regionalplanungsbehörde erfolgen. Insbesondere bei größeren Regionalplanänderungen oder Fortschreibungen des Gesamtplans ist es sinnvoll, dass die Regionalplanungsbehörde Planungsbüros oder Gutachter mit der Erarbeitung des Umweltberichtes beauftragt.

Gemäß § 19 Abs. 2 LPIG NRW können Regionalplanverfahren auch auf Anregung eines Vorhabenträgers durchgeführt werden. In diesen „vorhabenbezogenen“ Regionalplanverfahren hat der Vorhabenträger alle erforderlichen Unterlagen beizubringen. Diese Unterlagen schließen auch Beiträge zur Umweltprüfung mit ein und münden in der Regel in der Erarbeitung von einer zusammenhängenden Umweltstudie.

Die Regionalplanungsbehörde ist für die Umweltprüfung und die ordnungsgemäße Erarbeitung eines Umweltberichtes und seine Einbringung in das Beteiligungsverfahren letztverantwortlich. Dies bedeutet auch, dass sie sich die durch Planungsbüros, Gutachter oder Vorhabenträger zugelieferten Unterlagen inhaltlich und verfahrensmäßig zu Eigen machen muss.

Wird der Umweltbericht durch einen von der Regionalplanungsbehörde beauftragten Gutachter oder ein Planungsbüro erarbeitet, muss die Regionalplanungsbehörde bei Aufnahme des Berichts in die förmlichen Planungsunterlagen als Herausgeber dieses Berichts erkennbar sein oder ihn in den Planunterlagen als Umweltbericht nach § 8 Abs. 1 ROG bzw. Teil der Verfahrensunterlagen kennzeichnen. In der Regel wird sich die Regionalplanungsbehörde in der Begründung zur Erarbeitung oder Änderung des Regionalplans in einem eigenen Kapitel mit der Umweltprüfung befassen und auf den Umweltbericht verweisen (dies gilt sinngemäß auch für Unterlagen zur FFH-Prüfung und/oder zur artenschutzrechtlichen Prüfung).

Sofern im Rahmen eines vorhabenbezogenen Regionalplanverfahrens durch einen Vorhabenträger eine Umweltstudie vorgelegt werden soll, hat die Regionalplanungsbehörde den Vorhabenträger auf Wunsch im Hinblick auf die erforderlichen Unterlagen zu beraten.

Sofern sich die Regionalplanungsbehörde Ergebnisse von Umweltstudien Dritter nicht zu eigenen macht bzw. zu abweichenden Bewertungen kommt, soll dies in den Planunterlagen im Rahmen einer eigenen Umweltprüfung oder eines abweichenden Umweltberichts deutlich gemacht und begründet werden. Aufgrund der verfahrensmäßigen Letztverantwortung der Regionalplanungsbehörde sind bei abweichenden Auffassungen zwischen der Regionalplanungsbehörde und dem Vorhabenträger die im Umweltbericht der Regionalplanungsbehörde enthaltenen Informationen und Bewertungen für das weitere Planungsverfahren maßgeblich.

Aus § 9 Abs. 2 ROG ergibt sich für den Verfahrensablauf der nordrhein-westfälischen Regionalplanung, dass der Umweltbericht zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses in der Regel vollständig vorliegen und durch den Träger der Regionalplanung als Bestandteil der Verfahrensunterlagen mit beschlossen werden muss. Soweit zum Erarbeitungsbeschluss noch untergeordnete Teiluntersuchungen und -bewertungen fehlen, die erst im weiteren Verfahren erarbeitet werden sollen, muss darauf in den Unterlagen zum Erarbeitungsbeschluss des Planungsträgers gesondert hingewiesen werden.

Zum Zeitpunkt der Eröffnung des Beteiligungsverfahrens muss der Umweltbericht vollständig vorliegen, d. h. einschließlich erforderlicher Detailuntersuchungen, die ggfs. aus der Erarbeitung des Umweltberichtes ausgeklammert wurden, für das Verständnis des Umweltberichtes und der Umweltprüfung jedoch zwingend erforderlich sind.

Auch der Umweltbericht zu einem Regionalplanänderungsverfahren oder vorhabenbezogenen Regionalplanverfahren muss die Anforderungen der Anlage 1 zu § 8 ROG erfüllen und diese möglichst in seiner Gliederung abbilden (vgl. Anhang 2). Aufgrund der räumlich und inhaltlich überschaubaren Regelungsinhalte können die jeweiligen Ausführungen dazu in der Regel jedoch kürzer gefasst werden. Liegt für den Regionalplan insgesamt bereits eine Umweltprüfung bzw. ein Umweltbericht vor, bietet es sich an, sich daran methodisch anzulehnen (z. B. durch Verwendung gleicher Prüfkriterien oder gleicher Prüfbögen). Wird im Umweltbericht zum Regionalplanänderungsverfahren oder des vorhabenbezogenen Regionalplanverfahrens auf Teile des Umweltberichts für den Gesamtplan verwiesen, ist dieser den Verfahrensunterlagen als Anlage beizufügen.

8.2 Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen

Wesentlicher Bestandteil des Aufstellungsverfahrens ist die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 2 ROG.

Bei der Beteiligung der Öffentlichkeit ist der Entwurf des Regionalplans mit seiner Begründung und dem Umweltbericht gemäß § 13 LPIG NRW für die Dauer von mindestens zwei Monaten bei der Regionalplanungsbehörde sowie den Kreisen und kreisfreien Städten, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, öffentlich auszulegen. Die Auslegung kann ergänzend in elektronischer Form im Internet erfolgen. Bei einer Änderung des Regionalplans kann die Frist auf einen Monat verkürzt werden. Sofern die Regionalplanungsbehörde es für zweckmäßig

hält, können auch weitere Unterlagen ausgelegt werden (z. B. übergeordnete Planungen, Konzepte und Gutachten).

Die Beteiligung der öffentlichen Stellen erfolgt regelmäßig durch die Übermittlung der oben genannten Unterlagen, mit der die öffentlichen Stellen aufgefordert werden, fristgerecht eine Stellungnahme abzugeben. Dies kann auch auf elektronischem Weg erfolgen, ggf. auch mit Hinweis auf einen Link, über den Unterlagen abgerufen werden können.

Die beteiligten Stellen und die Öffentlichkeit haben die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Regionalplans, seiner Begründung sowie zum Umweltbericht während der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abzugeben.

Wird der Planentwurf auf Grund des Beteiligungsverfahrens wesentlich geändert und führt dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen, so ist der geänderte Teil nach § 9 Abs. 3 ROG erneut auszulegen; in Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme können angemessen verkürzt werden. Zudem kann die Beteiligung auf die von der Änderung berührte Öffentlichkeit sowie auf die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfs die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Auf mögliche Konsequenzen für die Umweltprüfung und den Umweltbericht wird unter Nr. 8.4 näher eingegangen.

Nach Auswertung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Durchführung der Erörterung nach § 19 Abs.3 LPIG NRW berichtet die Regionalplanungsbehörde dem regionalen Planungsträger über das Ergebnis des Erarbeitungsverfahrens. Anregungen, über die keine Einigkeit erzielt wurde, sind aufzuzeigen.

Bewährte Praxis ist, die Bewertung und Entscheidung über alle im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen in Form einer Synopse aufzubereiten. Stellungnahmen, die sich auf den Umweltbericht und die Umweltprüfung beziehen, sollten dabei gesondert ausgewiesen werden.

8.3 Beteiligung anderer Staaten

Soweit die Durchführung des Regionalplans erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben kann, ist dieser gemäß § 9 Abs. 4 ROG entsprechend der Regelung in § 60 des UVPG zu beteiligen (grenzüberschreitende Beteiligung). Gemäß § 60 UVPG ist bei der Benachrichtigung der zuständigen Behörde eines anderen Staates ein Exemplar des Planentwurfs und des Umweltberichts zu übermitteln. Die zuständige deutsche Behörde übermittelt den beteiligten Behörden des anderen Staates die Benachrichtigung in einer Amtssprache des anderen Staates. Bei der Durchführung der grenzüberschreitenden Behördenbeteiligung übermittelt sie zumindest folgende Unterlagen in der Amtssprache des anderen Staates:

1. den Inhalt der Bekanntmachung,
2. die nichttechnische Zusammenfassung des Umweltberichts sowie

3. die Teile des Plan- oder Programmwerfs und des Umweltberichts, die es den beteiligten Behörden und der Öffentlichkeit des anderen Staates ermöglichen, die voraussichtlichen erheblichen nachteiligen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens einzuschätzen und dazu Stellung zu nehmen oder sich zu äußern.

Die Regionalplanungsbehörde kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die zuständige Behörde des anderen Staates Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Die in dem anderen Staat ansässige Öffentlichkeit kann sich nach § 61 UVPG am Verfahren beteiligen.

8.4 Überprüfung des Umweltberichtes nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens

Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung einschließlich der Beteiligung benachbarter Staaten kann dazu führen, dass

- der Regionalplanentwurf geändert wird, sowie
- neue Erkenntnisse zum Zustand der Umwelt bzw. möglichen Umweltauswirkungen gewonnen werden.

Beide Fälle können für die weitere Umweltprüfung von Bedeutung sein. Bei beabsichtigten Änderungen des Regionalplans ist grundsätzlich zu prüfen, welche Umweltauswirkungen die Planänderungen voraussichtlich haben werden. Sofern eine erneute Auslegung des Plans durchgeführt wird, sind die Prüfungsergebnisse zusammen mit den neuen Planunterlagen in die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung einzubringen. Dazu ist kein erneutes Scoping erforderlich; im Einzelfall kann allerdings eine erneute, ggf. begrenzte inhaltliche Abstimmung mit betroffenen Stellen über den Untersuchungsrahmen sinnvoll sein.

Im Rahmen der Überarbeitung des Regionalplanentwurfs und bei erneuter Auslegung des Planentwurfs kann die Aktualisierung der Umweltprüfung sowohl über eine Fortschreibung des bestehenden Umweltberichts als auch durch einen ergänzenden, eigenständigen Bericht erfolgen. Bei einer Fortschreibung des bestehenden Umweltberichts sollen die geänderten Passagen kenntlich gemacht werden. Im Falle der Erarbeitung eines ergänzenden Berichts sollen entsprechende klare Bezüge zum bereits bestehenden Umweltbericht hergestellt werden („Deckblattlösung“).

Sofern die Regionalplanungsbehörde neue Erkenntnisse über zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen erhält, ohne den Regionalplan-Entwurf deswegen wesentlich zu ändern, bedarf es im Grundsatz keiner erneuten Planauslegung. Gleichwohl müssen diese Erkenntnisse in der zusammenfassenden Erklärung aufgeführt werden, da sie inhaltlich in die Abwägung mit einbezogen und dokumentiert werden müssen.

8.5 Berücksichtigung der Umweltprüfung bei der Planentscheidung

8.5.1 Auswertung und Abwägung der im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen

Gemäß § 7 Abs. 2 ROG sind das Ergebnis der Umweltprüfung sowie die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Abwägung und Entscheidung über den Regionalplan zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass die Ergebnisse der Umweltprüfung in die planerische Abwägung bzw. Entscheidung über den Plan einfließen müssen.

Die Berücksichtigung der Ergebnisse erfolgt entsprechend ihres objektiven Gewichts. Stehen den Ergebnissen der Umweltprüfung andere, ebenso gewichtige oder gewichtigere Belange gegenüber, können die Umweltbelange ganz oder teilweise in der Abwägung überwunden werden. Resultiert das objektive Gewicht der Ergebnisse der Umweltprüfung aus einer für die Ebene der Regionalplanung strikt zu beachtenden Gesetzesnorm, können diese im Rahmen der Abwägung allerdings nicht zurückgestellt werden.⁴⁶

8.5.2 Erarbeitung der zusammenfassenden Erklärung

Gemäß § 10 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Weiterhin sind die nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführenden Maßnahmen darzulegen (vgl. Kap. 7.7 u. 9). Die Inhalte der zusammenfassenden Erklärung sind bei der planerischen Abwägung und Entscheidung (Aufstellungsbeschluss) zu berücksichtigen (vgl. Kap. 8.6).

Die zusammenfassende Erklärung sollte möglichst zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans vorliegen und in die Begründung zum Entwurf des Aufstellungsbeschlusses als eigener Gliederungspunkt integriert oder als eigene Anlage beigefügt werden (vgl. Gliederungsvorschlag für die zusammenfassende Erklärung in Anhang 6).

Damit erhält der Träger der Regionalplanung eine zusammenfassende Informations- und Entscheidungsgrundlage über den Planungsprozess und die Ergebnisse der Umweltprüfung als Grundlage für seine Abwägung und seinen Beschluss über den Entwurf des Regionalplans bzw. der beabsichtigten Regionalplanänderung.

Der Träger der Regionalplanung kann bei Vorlage der zusammenfassenden Erklärung zum Aufstellungsbeschluss auch über die Form und die Inhalte der zusammenfassenden Erklärung

⁴⁶ vgl. UBA 2010, S. 44

entscheiden, die nach Rechtskraft des Regionalplans gemäß § 10 Abs. 2 ROG zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden muss.

Wird der Regionalplanentwurf durch den Aufstellungsbeschluss inhaltlich nochmals geändert, ist eine ggf. bereits vorliegende zusammenfassende Erklärung nochmals mit Blick auf die Anforderungen des § 10 Abs. 2 ROG (Bereithalten der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht nach Rechtskraft des Plans) anzupassen.

Mit der zusammenfassenden Erklärung wird die Umweltprüfung für die Aufstellung oder Änderung des Regionalplans inhaltlich und argumentativ abgeschlossen.

Dazu wird in der zusammenfassenden Erklärung insbesondere eingegangen auf

- voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die aufgrund von Änderungen des Regionalplanentwurfs nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens erwartet werden und die deshalb im Umweltbericht noch nicht beschrieben und bewertet werden konnten,
- veränderte Einschätzungen zu voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter, die sich insbesondere aus Hinweisen im Beteiligungsverfahren zum Umweltbericht und seiner Methodik, zu einzelnen Festlegungen oder zu Schutzgütern ergeben können,
- Hinweise und Bedenken, die im Beteiligungsverfahren gegen den Umweltbericht selbst oder unter Hinweise auf Umweltbelange gegen einzelne Festlegungen vorgetragen wurden,
- die Abwägung der Planung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, sowie auf
- die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt durchzuführenden Maßnahmen.

Die zusammenfassende Erklärung muss weiterhin auf wesentliche Punkte eingehen, die im Umweltbericht ggf. unvollständig angesprochen worden sind. Dazu gehört insbesondere auch eine Auseinandersetzung und Aufklärung von Bedenken, die im Beteiligungsverfahren gegen den Umweltbericht vorgebracht worden sind und auf eine Unvollständigkeit des Umweltberichtes in wesentlichen Punkten hinweisen. Diese Darlegungen in der zusammenfassenden Erklärung sind Voraussetzung dafür, dass ein im Beteiligungsverfahren in wesentlichen Punkten unvollständig vorgelegter Umweltbericht nicht zu einem für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans beachtlichen Mangel führen kann (vgl. § 11 Abs. 4 ROG).

8.6 Bekanntmachung des Regionalplans

Der Regionalplan wird gemäß § 19 Abs. 4 LPIG NRW nach Abschluss des Erarbeitungsverfahrens von der Regionalplanungsbehörde ggf. überarbeitet und durch den regionalen Planungsträger (Regionalrat/Verbandsversammlung) beschlossen (Aufstellungsbeschluss). Anschließend legt die Regionalplanungsbehörde der Landesplanungsbehörde den Beschluss

und die Planunterlagen mit einem Bericht darüber vor, ob über den Regionalplan Einigkeit erzielt worden ist oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten und aus der Mitte des Regionalrates bzw. der Verbandsversammlung vorgebracht worden sind. Die Bekanntmachung des Regionalplans erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

Mit Veröffentlichung des Bekanntmachungserlasses für den Regionalplan im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen wird der Regionalplan wirksam. Er ist anschließend mit der Begründung sowie im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung mit der zusammenfassenden Erklärung sowie der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 ROG bei der Regionalplanungsbehörde selbst sowie bei den Kreisen und Gemeinden, auf deren Bereich sich der Regionalplan erstreckt, zur Einsichtnahme durch jedermann auszulegen.

Im Falle der Beteiligung von Nachbarstaaten sind die im Zuge der Bekanntmachung bereit zu stellenden Informationen auch den dort zuständigen Behörden zu übermitteln.

9 Überwachung („Monitoring“)

Gemäß § 8 Abs. 4 ROG i. V. m. § 4 Abs. 4 LPIG NRW sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Raumordnungspläne auf die Umwelt auf Grundlage der in der zusammenfassenden Erklärung genannten Überwachungsmaßnahmen von den Regionalplanungsbehörden zu überwachen. Die Überwachung hat damit die Funktion eines „Frühwarnsystems“, um Abweichungen von den Aussagen des Umweltberichtes über die zu prognostizierten Umweltauswirkungen rechtzeitig feststellen. Dadurch sollen die Regionalplanungsbehörden in die Lage versetzt werden, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Eine Verpflichtung, entsprechende Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, besteht jedoch nicht.⁴⁷

Die durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen sind frühzeitig im Umweltbericht und mit Abschluss des Regionalplanaufstellungsverfahrens in der zusammenfassenden Erklärung zu beschreiben (vgl. Kap. 7.7 und 8.5.2). Sie sollten sich insbesondere auf die im Umweltbericht prognostizierten voraussichtlich erheblichen negativen Umweltauswirkungen beziehen, und hier insbesondere auf Aussagen, die mit deutlichen Unsicherheiten behaftet sind und bei denen mit höherer Wahrscheinlichkeit unvorhergesehene Entwicklungen eintreten können. Letzteres kann vor allem dann der Fall sein, wenn die Prognose der Umweltauswirkungen aufgrund methodischer Zwänge, fehlender Daten oder sonstiger Wissenslücken keine sichere Aussage über die zu erwartenden Umweltauswirkungen zulässt⁴⁸.

⁴⁷ vgl. UBA 2010, S. 46

⁴⁸ vgl. UBA 2010, S. 46

Bei der Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen kommt den in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen, d.h. insbesondere die für Umwelt- und Gesundheitsschutz zuständigen Behörden, eine Mitwirkungspflicht zu. Gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 ROG unterrichten diese Stellen die Regionalplanungsbehörden, sofern ihnen Erkenntnisse vorliegen, dass die Durchführung des Regionalplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben.

§ 37 LPIG NRW beinhaltet darüber hinaus Abstimmungs-, Mitteilungs- und Auskunftspflichten unterschiedlicher öffentlicher Stellen gegenüber den für die Raumordnung zuständigen Stellen. Diese Verpflichtungen sollen insbesondere die Regionalplanungsbehörden in die Lage versetzen, eine Raubeobachtung durchzuführen.

Neben der unmittelbaren Überwachung von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt besteht insoweit auch die Möglichkeit einer mittelbaren Überwachung von Umweltzuständen, die auf dem bereits bestehenden Monitoring durch die Umweltverwaltungen aufbaut (sogenannte „passive Kontrollmaßnahmen“).

Für die Überwachung können alle bestehenden Überwachungsmechanismen, Daten- und Informationsquellen genutzt werden, die im Land Nordrhein-Westfalen durch die für Umwelt- und Gesundheitsbelange zuständigen Behörden erfasst und gepflegt werden. Dabei sollten insbesondere Indikatoren genutzt werden, mit denen die im Umweltbericht prognostizierten erheblichen negativen Auswirkungen erfasst werden können (z. B. zum Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-RL).

Weiterhin bietet es sich an, auf Monitoringindikatoren bzw. Daten- und Informationsquellen aus vorhandenen Überwachungsmechanismen zurückzugreifen. Dazu gehören beispielsweise die folgenden Monitoringsysteme:

- Siedlungsflächenmonitoring gemäß § 4 LPIG NRW,
- Monitoring gemäß FFH-RL,
- Monitoring gemäß WRRL,
- Umweltindikatoren des LANUV.

Da sich Wirkungsumfang und -intensität der Planfestlegungen auf der Ebene des Regionalplans in der Regel nicht konkret und abschließend einschätzen lassen und auf der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebene eine Konkretisierung der Festlegungen erfolgt, ist es (im Sinne einer Abschtung) sinnvoll, im Rahmen der Ausführungen zu den Überwachungsmaßnahmen auf die konkretere Überwachung auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren hinzuweisen.

10 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Appold, W. (2012): In Hoppe, W, Beckmann, M. (Hrsg.): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Kommentar, S. 77-133.
- ARL (Akademie für Raumforschung und Landesplanung) (Hrsg.) (2007): Umweltprüfung in der Regionalplanung. Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 7 Abs. 5 bis 10 ROG. E-Paper von Hanusch, M., Eberle, D., Jacoby, C., Schmidt, C. Schmidt, P, www.ARL-net.de.
- Bundesregierung (2018): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Aktualisierung 2018, download unter <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/eine-strategie-begleitet-uns/die-deutsche-nachhaltigkeitsstrategie> [Mai 2020]
- Fachhochschule Erfurt (2004): Die strategische Umweltprüfung in der Regionalplanung am Beispiel Nordthüringens. Erfurt.
- Gassner, E. (2006): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Kommentar. Heidelberg, 484 S.
- Kment, M. (2012): Kommentar zu § 14g UVPG. In: Hoppe, W. & Beckmann, M. (Hrsg.): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Kommentar. Köln, S. 444-475.
- Mitschang, S. & Schmidt-Eichstaedt, G (2010): Die Umweltprüfung in der Regionalplanung. Berliner Schriften zur Stadt- und Regionalplanung Bd. 10, 2010, Peter Lang Verlag, 175 S.
- Möckel, S. (2012): Kommentierung § 36 BNatSchG. In: Schlacke, S. (Hrsg.): GK-BNatSchG. Gemeinschaftskommentar zum Bundesnaturschutzgesetz. Carl Heymanns Verlag, Köln, S. 517-522.
- Schumacher, J. (2011): § 36 Pläne. In: Schumacher, J.; Fischer-Hüftle, P. (Hrsg.): Bundesnaturschutzgesetz: Kommentar. Kohlhammer, Stuttgart, 2., S. 699-703.
- Schumacher, J. (2012): Kommentar zu § 9 ROG. In: Schumacher, J.; Werk, K.; Albrecht, J. (Hrsg.): Raumordnungsgesetz. Kommentar. Wiesbaden, S. 118-130.
- Schwarz, T. (2011): Abschichtung bei der Umweltprüfung in der Raumordnung und der Bauleitplanung. Natur und Recht 33, S. 545-555.
- Spannowsky, W. (2010): Kommentar zu § 9 ROG. In: Spannowsky, W.; Runkel, P.; Goppel, K. (Hrsg.): Raumordnungsgesetz. Kommentar. München, S. 318-349.
- UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2009): Flächenverbrauch einschränken – jetzt handeln Empfehlungen der Kommission Bodenschutz beim Umweltbundesamt, download unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/flaechenverbrauch-einschraenken-jetzt-handeln> [Mai 2020]
- UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2010): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Erstellt im Auftrag des UBA im Rahmen des FE-Vorhabens 206 13 100 von Balla, S, H.-J. Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Marianne Richter (UBA) und Martine Froben (BMU) = UBA-Texte 08/09 (ISSN 1862-4804).
- Werk, K. (2012): § 7 ROG Kommentar. In: Schumacher, J.; Werk, K.; Albrecht, J. (Hrsg.): Raumordnungsgesetz. Kommentar. Wiesbaden, S. 118-130.
- Wulfert, K., Balla, S., Müller-Pfannenstiel, K. (2009): Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit im Rahmen von Umweltprüfungen. In: Handbuch der UVP, Band 1, Nr. 3750. Berlin.

Gesetze und Verordnungen

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

LNatSchG NRW: Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz) in der Fassung vom 15. November 2016, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, 214)

LPIG DVO: Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LandesplanungsgesetzDVO) vom 8. Juni 2010 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch die 4. Änderungsverordnung vom 3. Mai 2016 (GV. NRW. S. 238)

LPIG NRW: Gesetz zur Neufassung des Landesplanungsgesetzes NRW vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b)

ROG: Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 159 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

UVPG: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

VV-Artenschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

VV-Habitatschutz: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz), Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.18.

Anhang

Anhang 1: Beispiel für einen Screening-Bogen zur Vorprüfung des Einzelfalls bei geringfügigen Änderungen von Regionalplänen (Screening)

XX. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk XX (Stand: XX) im Gebiet XX		
Screening-Prüfliste		
1) Geringfügigkeit der Planänderung (§ 8 (2) ROG)		
Beschreibung der planungsrechtlichen Ausgangslage: <i>(kurze Beschreibung der bisherigen Regionalplanausweisung / -festlegung und der geplanten Regionalplanausweisung / -festlegung)</i>		
Flächengröße der vorgesehenen Planänderung im Vergleich zum Plangebiet	<input type="checkbox"/> teilträumlich	<input type="checkbox"/> lokal
	Flächengröße und Größenverhältnis - Bisherige Darstellung: - Neue Darstellung:	
Veränderung des bisherigen planerischen Grundkonzeptes	<input type="checkbox"/> erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
	Bisherige Ausweisungen und Festlegungen: -	
<u>zusammenfassende Bewertung:</u> <i>(Bei teilträumlicher Flächengröße oder erheblichen Veränderungen des bisherigen Grundkonzeptes ist das Maß der Geringfügigkeit überschritten und es besteht Umweltprüfungspflicht; das Screening kann abgebrochen werden; sonst weiter)</i>		
2) Merkmale des Raumordnungsplans – Angaben zur vorgesehenen Planänderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 1)		
Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 (3) UVPG setzt (Anlage 2 ROG, Nr. 1.1)		
Rahmensetzung für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Nr.: Vorhabentyp:	
Rahmensetzung für FFH-VP-pflichtige Vorhaben	<input type="checkbox"/> zu prüfen	<input type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Festlegungen zum Bedarf <i>(Bedarf für Realisierung des Projektes)</i>	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input type="checkbox"/> nein
Festlegungen zur Größe <i>(zum Flächenumfang bestimmter Vorhaben)</i>	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input type="checkbox"/> nein
Festlegungen zum Standort <i>(zum Standort bestimmter Vorhaben)</i>	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input type="checkbox"/> nein
Festlegungen zur Beschaffenheit <i>(Art der Planfestlegung)</i>	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input type="checkbox"/> nein
Festlegungen zu Betriebsbedingungen von Vorhaben	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input type="checkbox"/> nein

XX. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk XX (Stand: XX) im Gebiet XX		
<i>(Aussagen zur Begrenzung des Ausmaßes betriebsbedingter Wirkungen bei vorhabenbezogenen Regionalplanänderungen)</i>		
Zur Inanspruchnahme von Ressourcen <i>(Einsatz von Ressourcen, bspw. BSAB)</i>	<input type="checkbox"/> ja (direkt oder indirekt)	<input type="checkbox"/> nein
<u>zusammenfassende Bewertung:</u>		
<i>(Bei Rahmensetzung für UVP-pflichtige oder FFH-VP-pflichtige Projekte ist von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen; das Screening kann abgebrochen werden; sonst weiter)</i>		
Ausmaß der Beeinflussung anderer Pläne im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Anlage 2 ROG, Nr. 1.2)		
<i>(Beeinflussung für Bauleitplanung oder Fachplanung hängt vor allem von der Bindungswirkung der regionalplanerischen Festlegung ab; je deutlicher die Beeinflussung erfolgt, desto naheliegender ist die Durchführung einer Umweltprüfung)</i>		
Beeinflussung der Bauleitplanung	<input type="checkbox"/> gegeben	<input type="checkbox"/> unerheblich
Beeinflussung der Fachplanung	<input type="checkbox"/> gegeben	<input type="checkbox"/> unerheblich
Fachplanung:		
<u>zusammenfassende Bewertung:</u>		
<i>(Beeinflusst der Raumordnungsplan andere Pläne und Programme in einem bestimmten Ausmaß, ist von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen; das Screening kann abgebrochen werden; sonst weiter)</i>		
Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen (Anlage 2 ROG, Nr. 1.3)		
Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten liegt in:	<input type="checkbox"/> Regionalplanung / Planänderung	<input type="checkbox"/> nachgeordneten Verfahren
Ausmaß vorhandener umweltbezogener Wirkungen und Probleme der geplanten Änderung im Vergleich zur bestehenden Plandarstellung (Vorbelastungen) (Anlage 2 ROG, Nr. 1.4)		
Flächeninanspruchnahme:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
Lärm- und Stoffemissionen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
Abfall, Abwasser:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
Visuelle Wirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
Trennwirkungen:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
Ressourcenverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
Energieverbrauch:	<input type="checkbox"/> erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
Bedeutung für die Durchführung von Umweltvorschriften (Anlage 2 ROG, Nr. 1.5)		
Zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig	<input type="checkbox"/> ja welcher:	<input type="checkbox"/> nein
<u>zusammenfassende Bewertung:</u>		

XX. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk XX (Stand: XX) im Gebiet XX		
<i>(Je eher der Schwerpunkt der Einbeziehung von Umweltaspekten in nachgeordneten Verfahren liegt, je höher das Maß der vorhandenen umweltbezogenen Probleme (Vorbelastungen) ist und sofern die Planänderung nicht zur Umsetzung nationaler oder europäischer Umweltvorschriften notwendig ist, desto weniger ist von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen.)</i>		
3) Merkmale des voraussichtlich betroffenen Gebiets (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Betroffenheit von Schutzgebieten, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.6)		
Natura 2000-Gebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Naturschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Nationalparke	<input type="checkbox"/> möglich	<input type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Park:		
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
gesetzlich geschützte Biotop	<input type="checkbox"/> möglich	<input type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Biotop:		
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete	<input type="checkbox"/> möglich	<input type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<input type="checkbox"/> möglich	<input type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte	<input type="checkbox"/> möglich	<input type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Gebiet:		
in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaft	<input type="checkbox"/> möglich	<input type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden
Denkmal / Bereich:		
<u>zusammenfassende Bewertung:</u>		
<i>(Bei möglicher Betroffenheit eines Natura 2000-Gebietes ist zwingend von einer Umweltprüfungspflicht auszugehen; das Screening kann abgebrochen werden; werden mehrere andere Schutzgebiete oder wird im Einzelfall auch ein einzelnes anderes Schutzgebiet erheblich im Schutzzweck betroffen, spricht dies ebenfalls für die Notwendigkeit einer Umweltprüfung.)</i>		
Bedeutung und Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets aufgrund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung, die über die bestehende Plandarstellung hinausgeht (Anlage 2 ROG, Nr. 2.5)		
Fläche	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten

XX. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk XX (Stand: XX) im Gebiet XX		
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Boden	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Klima/Luft	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Grund- und Oberflächenwasser	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
Tiere und Pflanzen; biologische Vielfalt	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz nicht vereinbar	<input type="checkbox"/> Nachgeordnete Verfahren voraussichtlich mit Artenschutz vereinbar
	Geschützte Arten:	
Landschaft / Landschaftsbild	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
Kultur- und sonstige Sachgüter	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit	<input type="checkbox"/> Bedeutung/Empfindlichkeit voraussichtlich erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
	<input type="checkbox"/> Umweltqualitätsnorm überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren nicht einzuhalten	<input type="checkbox"/> nicht überschritten bzw. in nachgeordneten Verfahren einzuhalten
	relevante Umweltqualitätsnorm:	
<u>zusammenfassende Bewertung:</u>		
<i>(Ist die Bedeutung und Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes in Bezug auf mehrere Schutzgüter, in Abhängigkeit vom Einzelfall auch in Bezug auf ein einzelnes Schutzgut als erheblich einzuschätzen, spricht das für die Notwendigkeit einer Umweltprüfung.)</i>		

XX. Regionalplanänderung für den Regierungsbezirk XX (Stand: XX) im Gebiet XX		
4) Merkmale der möglichen Auswirkungen – Einschätzung der Auswirkungen der veränderten Plandarstellung (Anlage 2 zu § 8 (2) ROG, Nr. 2)		
Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.1)		
Intensität der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
Kumulativer und grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.2)		
Grenzüberschreitende Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
Kumulative Wirkungen	mit:	
	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Anlage 2 ROG, Nr. 2.3)		
Unfallrisiko	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich	<input type="checkbox"/> unerheblich
Umfang und räumliche Ausdehnung der Auswirkungen (Anlage 2 ROG, Nr. 2.4)		
Umfang der Auswirkungen	<input type="checkbox"/> möglicherweise erheblich, großräumig	<input type="checkbox"/> unerheblich, lokal
<u>zusammenfassende Bewertung:</u>		
<i>(Kann die geplante Neudarstellung zu zusätzlichen Auswirkungen führen? Wenn ja, wie?)</i>		
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen		
vorgesehene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen:		
Gesamteinschätzung (Möglichkeiten erheblicher Umweltauswirkungen gegeben oder nicht gegeben):		
<i>(Ist durch die beabsichtigte Neudarstellung im Regionalplan die Möglichkeit gegeben, zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen auszulösen? Dabei ist die bereits dargestellte Plankategorie / planungsrechtliche Voraussetzung mit in Betracht zu ziehen; ebenso die Vermeidungsmaßnahmen, die geeignet sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht entstehen zu lassen)</i>		

(Quelle: in Anlehnung an Fachhochschule Erfurt 2004)

Anhang 2: Mustergliederung für den Umweltbericht

1	Einleitung
1.1	Anlass
1.2	Inhalte und wichtigste Ziele des Regionalplans
1.3	Verhältnis des Regionalplans zu anderen relevanten Plänen
1.4	Rechtliche Grundlagen und Ziele der Umweltprüfung
1.5	Verfahrensablauf der Umweltprüfung
2	Methodik der Umweltprüfung
2.1	Für den Regionalplan relevante Ziele des Umweltschutzes
2.2	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Aufstellung des Regionalplans
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung des Plans - Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen
3	Darstellung der in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und Herleitung von Kriterien zur Umweltprüfung
4	Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Änderung / Fortschreibung / Neuaufstellung des Regionalplans
4.1	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
4.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
4.3	Fläche
4.4	Boden
4.5	Wasser
4.6	Klima und Luft
4.7	Landschaft
4.8	Kulturgüter und sonstige Sachgüter
4.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
5	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Regionalplans
5.1	Beschreibung und Bewertung allgemeiner, räumlich nicht konkreter Planinhalte (Ziele und Grundsätze)
5.2	Vertiefende Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen
5.3	Betrachtung der Belange des Netzes Natura 2000
5.4	Betrachtung der Belange des Artenschutzes
5.5	Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen
6	Darlegung von geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
7.	Darlegung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
8	Gesamtplanbetrachtung
9	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben
1.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung
11	Allgemein verständliche Zusammenfassung

Anhang 3: Ziele des Umweltschutzes sowie Ableitung schutzgutbezogener Kriterien

A - Querschnittsorientierte Umweltziele des Raumordnungsgesetzes und anderer Gesetze

- der Ressourcenschutz im Rahmen der nachhaltigen Daseinsvorsorge und des nachhaltigen Wirtschaftens (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 ROG),
- die räumliche Konzentration der Siedlungstätigkeit und ihre Ausrichtung auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur und auf Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG),
- damit in Verbindung stehend der Grundsatz zum Schutz des Freiraums durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen, die Schaffung eines großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystems, die Vermeidung der weiteren Freiraumzerschneidung und die Begrenzung der Freirauminanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG),
- die Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Nutzungen des Raumes unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen sowie sparsamer und schonender Inanspruchnahme von Naturgütern (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG),
- die Verminderung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG),
- die dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatSchG),
- die dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 1 Abs. 3 BNatSchG),
- die dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 Abs. 4 BNatSchG),
- der Bewahrung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung (§ 1 Abs. 5 BNatSchG),
- die Erhaltung von Freiräumen im besiedelten und siedlungsnahen Bereich bzw. die Neuschaffung von Freiräumen dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind (§ 1 Abs. 6 BNatSchG),
- raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern sind einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (§ 50 BImSchG und § 1 Abs. 5 BauGB).

B - Umweltschutzziele mit konkretem Bezug zu Schutzgütern der Umweltprüfung sowie Zuordnung möglicher Kriterien

Schutzgüter	Beispiele für Ziele des Umweltschutzes	mögliche Kriterien
Menschen / menschliche Gesundheit	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Entwicklung des Erholungswertes von Natur und Landschaft (§ 1 BNatSchG, § 13 LNatSchG NRW) • Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch Lärm, Erschütterungen, elektromagnetische Felder, Strahlung und Licht (Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG, § 47 a-f BImSchG, § 2 Abs. 6 ROG, §§ 1, 48 BImSchG, 16., 18., 26. und 39. BImSchV, TA Lärm) • Schutz vor schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit durch Luftverunreinigungen (Richtlinie 2008/50/EG über Luftqualität und saubere Luft für Europa, § 2 Abs. 6 ROG, Geruchsimmisionsrichtlinie GIRL, 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf Kurorte / -gebiete und Erholungsorte / -gebiete • Auswirkungen auf die Erholungssituation (lärmarme Räume) • Auswirkungen auf die Wohnsituation / Siedlungsbereiche

B - Umweltschutzziele mit konkretem Bezug zu Schutzgütern der Umweltprüfung sowie Zuordnung möglicher Kriterien

Schutzgüter	Beispiele für Ziele des Umweltschutzes	mögliche Kriterien
	<p>Nationale Nachhaltigkeitsstrategie, §§ 1, 48 BImSchG, 39. BImSchV, TA Luft)</p> <ul style="list-style-type: none"> Berücksichtigung der Achtungsabstände nach Leitfaden KAS-18 der Kommission für Anlagensicherheit, SEVESO III (Richtlinie 2012/18/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Umsetzung § 50 BImSchG) 	
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie 92/43/EWG, Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG, Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, §§ 1, 23, 30, 32, 33, 44 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW, § 2 Abs. 6 ROG) Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 6 ROG) Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 35 LNatSchG NRW, § 21 BNatSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalpark, geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW) Auswirkungen auf (verfahrenskritische Vorkommen) planungsrelevante(r) Pflanzen- und Tierarten Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope Auswirkungen auf Biotopverbundflächen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen und Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelung auf das notwendige Maß und Nutzung der Möglichkeiten zum Bauflächenrecycling, zur Nahverdichtung und anderen Maßnahmen der Innenentwicklung (§ 1a Abs. 2 BauGB) sparsame und schonende Nutzung der sich nicht erneuernden Naturgüter (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) 	<p>Die Berücksichtigung erfolgt insbesondere im Zuge der Gesamtplanbetrachtung (siehe Kap. 7.4.5). Bei der Beschreibung und Bewertung ist eine Orientierung an den politisch formulierten Nachhaltigkeitszielen zum Thema Flächenverbrauch denkbar⁴⁹. Denkbar sind hier folgende Bewertungskriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> Anstieg der Siedlungs- und Verkehrsfläche: Senkung auf 30 ha minus x pro Tag bis 2030 (gemäß UBA ergibt sich für NRW zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels des Bundes eine Senkung von 5,7 ha pro Tag (UBA 2009, 11)) Freiraumverlust in m²/je Einwohner: Verringerung des

⁴⁹ Gemäß Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung 2018 soll die tägliche Neuinanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen bundesweit bis 2030 auf 30 ha gesenkt werden (vgl. Bundesregierung 2018). In diesem Zusammenhang werden Indikatoren und Ziele genannt, die auch für die Bewertung des Schutzguts Fläche in der Umweltprüfung herangezogen werden können, sofern entsprechende Datengrundlagen für die jeweilige Planungsregion verfügbar sind.

B - Umweltschutzziele mit konkretem Bezug zu Schutzgütern der Umweltprüfung sowie Zuordnung möglicher Kriterien

Schutzgüter	Beispiele für Ziele des Umweltschutzes	mögliche Kriterien
		<p>einwohnerbezogenen Freiflächenverlustes</p> <ul style="list-style-type: none"> Einwohner je Siedlungs- und Verkehrsfläche (Siedlungsdichte): keine Verringerung der Siedlungsdichte
Boden	<ul style="list-style-type: none"> Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1 LBodSchG) Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 1 LBodSchG, § 2 Abs. 6 ROG) Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf schutzwürdige Böden
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie 91/271/EWG sowie Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch 98/83/EG, § 27 WHG) Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 WRRL) Erreichen eines guten ökologischen Zustands / Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 WRRL) Vorbeugung der Entstehung von Hochwasserschäden und Schutz von Überschwemmungsgebieten (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie 2007/60/EG, § 1 BNatSchG, § 2 Abs. 6 ROG) Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung (§§ 48, 50, 51, 52 WHG) 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf festgesetzte Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und Reservengebiete Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete Auswirkungen auf Oberflächenwasserkörper Auswirkungen auf Grundwasserkörper
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung von Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG) Verringerung der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 (§ 3 (1) Klimaschutzgesetz NRW) Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und Ausbau Erneuerbarer 	<ul style="list-style-type: none"> Auswirkungen auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume Auswirkungen auf klimarelevante Böden

B - Umweltschutzziele mit konkretem Bezug zu Schutzgütern der Umweltprüfung sowie Zuordnung möglicher Kriterien

Schutzgüter	Beispiele für Ziele des Umweltschutzes	mögliche Kriterien
	<p>Energien zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (§ 3 (2) Klimaschutzgesetz NRW)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen (§ 3 (3) Klimaschutzgesetz NRW) • Berücksichtigung der räumlichen Erfordernisse des Klimaschutzes, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen; Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine sparsame Energienutzung sowie für den Erhalt und die Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe und für die Einlagerung dieser Stoffe (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG) 	
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie des Erholungswertes (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 5 ROG) • Bewahrung von Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 5 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf das Landschaftsbild • Auswirkungen auf naturschutzrechtlich geschützte Bereiche (Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile) • Auswirkungen auf Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler / archäologischen Fundstellen, Kulturdenkmäler (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 5 ROG, §§ 1 und 2 DSchG NW) • Bewahrung von historisch gewachsenen Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 Abs. 5 ROG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Auswirkungen auf historische Kulturlandschaften inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen • Auswirkungen auf archäologische Bereiche

Anhang 4: Kurzdefinition und Daten- und Informationsgrundlagen der einzelnen Schutzgüter

Folgende **Fachbeiträge** sind im Rahmen der Umweltprüfung zu berücksichtigen (soweit vorhanden):

- Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 8 LNatSchG NRW (LANUV NRW)
- Forstlicher Fachbeitrag nach § 8 LFoG (Landesbetrieb Wald und Holz NRW)
- Fachbeitrag Klima (LANUV)
- Fachbeitrag Boden (Geologischer Dienst NRW)
- Fachbeitrag Kulturlandschaft (LWL / LVR)
- Landwirtschaftlicher Fachbeitrag (Landwirtschaftskammer NRW)

Menschen einschl. menschliche Gesundheit	
<p>Das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit bezieht sich auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen, soweit diese von spezifischen Umweltbedingungen beeinflusst werden. Die Schutzgutbetrachtung schließt somit die im ROG ausdrücklich genannte „menschliche Gesundheit“ mit ein. Innerhalb der Umweltprüfung werden dabei ausschließlich diejenigen Daseinsgrundfunktionen betrachtet, die räumlich wirksam sind und gesundheitsrelevante Aspekte beinhalten. Maßgeblich sind dabei z. B. die Aspekte ‚Vorhandensein von Freiflächen für Freiraumnutzung‘, ‚Sicherung von Ausgleichsräumen für Ruhe und Entspannung‘, ‚Schutz vor gesundheitsschädlichen oder störenden Immissionen‘.</p>	
Thema	Grundlage / Quelle
Kurorte / Kurgelände	<ul style="list-style-type: none"> • Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk (Ministerialblätter NRW, https://recht.nrw.de/)
Erholungsorte / Erholungsgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Kur- und Erholungsorte im Regierungsbezirk (Ministerialblätter NRW, https://recht.nrw.de/)
Erholen - Lärmarme Räume	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen • LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
Wohnfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • ATKIS (Wohn-, Mischgebiete, Wohnen im Außenbereich) • Siedlungsdarstellungen der bestehenden Regionalpläne und der geltenden Flächennutzungspläne • stark emittierende Planfestlegungen gemäß bestehender Regionalpläne • Störfallbetriebe gemäß Kartographisches Abbildungssystem der Betriebsbereiche und Anlagen nach Störfallverordnung (KABAS) des LANUV

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sind die biotischen Bestandteile des Naturhaushaltes und stellen zugleich zwei der wichtigsten Schutzgüter dar, über die die Leistungsfähigkeit eines Naturraumes zur Aufrechterhaltung und Steuerung oder auch zur Wiederherstellung der Lebensprozesse, der biologischen Vielfalt und Komplexität sowie die Stabilität der Ökosysteme definiert werden. Das Schutzgut Pflanzen umfasst die wildlebenden Pflanzen sowie Biotope und Lebensraumtypen, das Schutzgut Tiere umfasst die frei lebenden Tierarten und deren Lebensgemeinschaften sowie ihre Lebensräume.

Die Diversität der Biotopstrukturen und faunistischen Arten(gruppen) bezieht die biologische Vielfalt explizit mit ein. Die biologische Vielfalt oder Biodiversität bezeichnet gemäß der Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity, CBD) die Variabilität unter lebenden Organismen jeglicher Herkunft und umfasst neben der Vielfalt innerhalb der Arten und zwischen den Arten auch die Vielfalt der Ökosysteme. Nach dieser Definition besteht die biologische Vielfalt neben der Artenvielfalt auch aus der genetischen Vielfalt und der Vielfalt von Ökosystemen.

Thema	Grundlage / Quelle
Natura 2000-Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen • LANUV NRW - Naturschutzinformationen: http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/start • LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
Naturschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen • LANUV NRW - Naturschutzinformationen: http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg • LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
Nationalpark	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen • LANUV NRW - Naturschutzinformationen: http://nsg.naturschutzinformationen.nrw.de/nsg/de/karten/nsg • LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
Planungsrelevante Arten, verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen • LANUV NRW - planungsrelevante Arten: https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start • LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS):

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	
	http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
Wildnis(entwicklungs)gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen • LANUV NRW - Naturschutzinformationen: http://wildnis.naturschutzinformationen.nrw.de/wildnis/de/karten/wildnis
geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW - Naturschutzinformationen: http://p62.naturschutzinformationen.nrw.de/p62/de/karten/nrw • LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
Schutzwürdige Biotope	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW - Naturschutzinformationen: http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk • LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
Flächen des Biotopverbundes	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen • LANUV NRW - Naturschutzinformationen: http://natura2000-melddok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-melddok/de/start • LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
Boden	
<p>Das Schutzgut Boden stellt einen zentralen Bestandteil des Naturhaushaltes dar. Veränderungen des Bodens haben Auswirkungen auf den Naturhaushalt als Ganzes. Nach § 2 (2) BBodSchG erfüllt der Boden zum Einen natürliche Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (Standortpotenzial für natürliche Pflanzengesellschaften, natürlich Bodenfruchtbarkeit), als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (Regler- und Speicherfunktion) und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Schadstoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (Filter- und Pufferfunktion). Zum anderen übernimmt er Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.</p>	
Thema	Grundlage / Quelle
Schutzwürdige Böden	<ul style="list-style-type: none"> • Geologischer Dienst NRW (2020): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Stand: 2. März 2020.

Wasser	
<p>Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es übernimmt im Naturhaushalt Funktionen als Lebensraum und -grundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Transportmedium für natürliche Stoffkreisläufe, als klimatischer Einflussfaktor und als landschaftsprägendes Element und wird unterschieden in Grundwasser sowie Oberflächengewässer.</p> <p>Die Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) schafft einen Ordnungsrahmen zum Schutz aller Oberflächengewässer und des Grundwassers. Sie wurde mit ihren Tochterrichtlinien auf Bundesebene durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Grundwasserverordnung (GrwV) und die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) in die nationale Wassergesetzgebung übernommen.</p>	
Thema	Grundlage / Quelle
Heilquellen-, Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Geodatenserver des Landes NRW
Einzugsgebiete von öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen und wasserwirtschaftliche Reservegebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Geodatenserver des Landes NRW
Überschwemmungsgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Geodatenserver des Landes NRW
Grundwasserkörper (mengenmäßiger und chemischer Zustand)	<ul style="list-style-type: none"> • Grundwasserkörper NRW des LANUV (download über Bundesamt für Gewässerschutz) • ELWAS-web
Oberflächenwasserkörper / berichtspflichtige Gewässer (ökologischer und chemischer Zustand)	<ul style="list-style-type: none"> • Gewässerstationierungsdaten NRW des LANUV (download über Open Geodata NRW) • ELWAS-web
Klima / Luft	
<p>Unter Luft ist das die Atmosphäre der Erde bildende Gasgemisch in seiner vertikalen Ausdehnung über der Erdoberfläche zu verstehen. Der Begriff Klima bezeichnet den für ein begrenztes geographisches Gebiet typischen Ablauf der Witterung in einem gewissen Zeitraum. Bei der Umweltprüfung geht es bei der Betrachtung dieses Schutzgutes insbesondere um die unteren Luftschichten bzw. das lokale oder regionale Klima.⁵⁰</p> <p>Bestimmte Böden leisten einen entscheidenden Beitrag zum Klimaschutz. Sie nehmen die Funktion als Kohlenstoffsene bzw. Kohlenstoffspeicher ein. Die Böden sind i.d.R. charakterisiert durch einen hohen Grundwasserstand und / oder durch ein hohes Wasserspeichervermögen, auf dem sich Humusaufgaben bilden können.</p>	
Thema	Grundlage / Quelle
Klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV Fachbeitrag Klima für die jeweiligen Planungsregionen • LANUV: Fachinformationssystem Klimaanpassung (online-Auswertung)
Böden mit Klimaschutzfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Geologischer Dienst NRW (2020): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018 – Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung. Stand: 2. März 2020.

⁵⁰ vgl. Appold 2012, 107f.

Landschaft

Unter dem Schutzgut Landschaft werden das Landschaftsbild, das visuell, olfaktorisch und auditiv vom Menschen wahrgenommen werden kann, sowie die natürliche bzw. landschaftsgebundene Erholungseignung der Landschaft verstanden. Beide Aspekte überlagern sich derart, dass das Landschaftsbild ein wesentlicher Teilaspekt der natürlichen Erholungseignung eines Raumes darstellt.

Das Landschaftsbild ergibt sich aus dem Zusammenwirken flächiger, linienhafter und punktueller Landschaftselemente. Diese sind entweder natürlichen oder anthropogenen Ursprungs bzw. vermitteln als Elemente der Kulturlandschaft, wie zum Beispiel Hecken, Naturnähe.

Das Landschaftsbilderlebnis ist darüber hinaus von einer Vielzahl dynamischer Einflussgrößen (Wetterlage, Jahreszeit etc.) sowie personenspezifischer subjektiver Filter beeinflusst. Das Bild der Landschaft vermittelt zugleich Erkenntnisse und Erfahrungen über ihre Nutzungs- und Siedlungsstruktur sowie über die ökologischen Verhältnisse. Der Identifikationsmöglichkeit (Heimat) des Betrachters kommt eine hohe Bedeutung zu.

Thema	Grundlage / Quelle
Naturparke	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen • LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
Landschaftsschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftspläne der Kreise
Unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR)	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen • LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> • LANUV NRW: Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die jeweiligen Planungsregionen • LANUV – Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): http://infos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
geschützte Landschaftsbestandteile	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftspläne der Kreise

Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kultur- und sonstige Sachgüter werden im Rahmen der Umweltprüfung solche Objekte angesehen, die auf einem der Umweltpfade getroffen werden können⁵¹, d.h. die mit der natürlichen Umwelt in einem so engen Zusammenhang stehen, dass eine Prüfung der Auswirkungen im Rahmen der Umweltprüfung sachlich gerechtfertigt ist.

Unter Kulturgüter fallen nicht nur die gemäß § 2 DSchG ausgewiesenen Baudenkmäler, Denkmalbereiche, Bodendenkmäler und archäologischen Fundstellen, sondern auch Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente (im Sinne des ROG, BNatSchG bzw. LNatSchG NRW).

Grundsätzlich stellen Sachgüter wie z. B. Hochspannungsleitungen oder Rohrfernleitungen i.d.R. eine konkurrierende Nutzung zu den Planfestlegungen des Regionalplans dar. Sie werden bei der Festlegung der Darstellungen des Regionalplans als vorhandene Nutzung berücksichtigt, eine Inanspruchnahme / Beeinträchtigung ist i.d.R.

⁵¹ vgl. Gassner 2006, 78.

Landschaft

nicht gegeben. Darüber hinaus werden oberirdische Sachgüter wie z. B. Hochspannungsleitungen oder Windräder als Vorbelastung bei der detaillierten Umweltprüfung berücksichtigt. Böden als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden, sofern sie von besonderer Bedeutung sind, über die schutzwürdigen Böden mit abgedeckt, bei denen das Kriterium „hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit“ vom Geologischen Dienst als Bodenfunktion mitbewertet wurde.

Thema	Grundlage / Quelle
regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche zur Landschaftskultur, Archäologie, Denkmalpflege (inkl. Denkmälern, Denkmalbereichen)	<ul style="list-style-type: none"> Fachbeiträge Kulturlandschaft des LWL / LVR zu den jeweiligen Planungsregionen
archäologische Bereiche	<ul style="list-style-type: none"> Fachbeiträge Kulturlandschaft des LWL / LVR zu den jeweiligen Planungsregionen

Wechselwirkungen

Unter Wechselwirkungen werden die funktionalen und strukturellen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern oder zwischen den Schutzgütern verstanden, sofern sie aufgrund einer zu erwartenden Umweltauswirkung von entscheidungserheblicher Bedeutung sind. Sie beschreiben somit die Umwelt als funktionales Wirkungsgefüge.

Allerdings ist die Anzahl ökosystemarer Wechselbeziehungen in einem Landschaftsraum potenziell unendlich. Aufgrund theoretischer (wissenschaftliche Kenntnislücken) und praktischer Probleme (unverhältnismäßig hoher Untersuchungsaufwand) ist eine vollständige Erfassung aller Wechselbeziehungen im Rahmen einer Umweltprüfung im Sinne einer wissenschaftlichen Ökosystemanalyse nicht möglich. Folglich werden nur die Wechselwirkungen erfasst und bewertet, die ausreichend gut bekannt und untersucht sind und die im Rahmen der Umweltprüfung entscheidungserheblich sein können.

Die Umweltprüfung verfolgt einen schutzgutbezogenen Ansatz und die relevanten Umweltfaktoren, -funktionen und -prozesse werden jeweils einem bestimmten Schutzgut zugeordnet. Dabei werden, soweit entscheidungserheblich, auch Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern mit betrachtet (z. B. Wechselwirkungen zwischen Boden und Grundwasserschutz, Wechselwirkungen zwischen abiotischen Standortbedingungen und Vorkommen von Biotopen und bestimmten Tierarten). Darüber hinaus gehende ökologische Wechselwirkungen sind derzeit nicht erkennbar.

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst. Auf der Grundlage der Beschreibung der ökologischen Wirkungs- und Funktionszusammenhänge werden über die Einzelwirkungen hinaus die Beeinträchtigungen der landschaftsraumtypischen Wechselwirkungen dargestellt und qualitativ beschrieben, soweit eine entscheidungserhebliche Bedeutung erkennbar ist.

Anhang 5: Beispiel für einen Prüfbogen zur vertieften Prüfung von Planfestlegungen

#### Name des Plangebietes ### ¹						
1. Allgemeine Informationen			Kartenausschnitt (M. 1:50.000)			
1.01	Kreis					
1.02	Kommune					
1.03	Größe / Länge					
1.04	Reg.Plan-Darstellung bisher					
1.05	Reg.Plan-Darstellung geplant					
1.06	Bestandsbeschreibung (Realnutzung)					
1.07	Vorbelastungen					
2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	
			Plan-gebiet	Umfeld		
2.01	Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit	Kurorte / -gebiete- und Erholungsorte / - gebiete				
2.02		Erholen (lärmarme Räume)				
2.03		Wohnen				
2.04	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	FFH- / Vogelschutzgebiet				
2.05		Nationalpark				
2.06		Naturschutzgebiet				

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen						
	Schutzgut		Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
				Plan-gebiet	Umfeld	
2.07		planungsrelevante Arten (Tiere, Pflanzen)				
2.08		Wildnisgebiete				
2.09		§ 30 BNatSchG- bzw. § 42 LNatSchG NRW-Biotop				
2.10		schutzwürdige Biotop				
2.11		Biotopverbundfläche				
2.12		Boden ²	schutzwürdige Böden			
2.13	Wasser	Heilquellenschutzgebiet/ Wasserschutzgebiet				
2.14		Überschwemmungsgebiet				
2.15		Grundwasserkörper				
2.16		Oberflächenwasserkörper				
2.17	Klima / Luft	klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume				
2.18		klimarelevante Böden				
2.19	Landschaft	landschaftsgebundene Erholung (Naturpark, Landschaftsschutzgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume)				
2.20		Landschaftsbild				

2. Ermittlung Bestand und Bewertung der Umweltauswirkungen					
	Schutzgut	Bestand, Beschreibung derzeitiger Umweltzustand	Betroffenheit		Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen
			Plan-gebiet	Umfeld	
2.21		geschützter Landschaftsbestandteil			
2.22	Kultur- und sonstige Sachgüter	Kulturlandschaft (regional bedeutsam) inkl. Denkmälern und Denkmalbereichen			
2.23		archäologische Bereiche			
3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung					
3.01	Nullvariante (Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung)				
3.02	Gründe für die Wahl des geprüften Bereichs; Alternativen				
3.03	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen				
3.04	Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planebenen				
4. Zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen					

¹ grün = Umweltauswirkungen des Plangebiet insgesamt voraussichtlich unerheblich, rot = Umweltauswirkungen des Plangebietes insgesamt voraussichtlich erheblich

² rot = Prüfkriterium wird erheblich beeinträchtigt (hier beispielhaft „schutzwürdige Böden“)

Anhang 6: Mustergliederung für die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 3 ROG

- 1 Rechtliche Grundlagen**
- 2 Ergebnisse der Umweltprüfung**
- 3 Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung und der Erörterung**
- 4 Begründung für die Annahme des Plans nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten**
- 5 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**